



# **Eingereichte Stellungnahmen im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens zur Änderung des Mehrwertsteuergesetzes und Änderung der Verordnung über die Unternehmens-Identifikationsnummer**

## **1. Kantone (24)**

- Zürich
- Bern
- Luzern
- Uri
- Obwalden
- Nidwalden
- Glarus
- Zug
- Freiburg
- Solothurn
- Basel-Stadt
- Basel-Landschaft
- Schaffhausen
- Appenzell Ausserrhoden
- Appenzell Innerrhoden
- St. Gallen
- Graubünden
- Aargau
- Thurgau
- Tessin
- Waadt
- Wallis
- Neuenburg
- Genf

## **2. Politische Parteien (2)**

- Schweizerische Volkspartei (SVP)
- Sozialdemokratische Partei der Schweiz (SP)

### **3. Gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft (3)**

- economiesuisse, Verband der Schweizer Unternehmen
- Schweizerischer Gewerbeverband (sgv)
- Schweizerischer Gewerkschaftsbund (SGB)

### **4. Weitere interessierte Kreise (5)**

- Mehrwertsteuer-Konsultativgremium (KG)
- EXPERTsuisse, Schweizerischer Expertenverband für Wirtschaftsprüfung, Steuern und Treuhand
- TREUHAND SUISSE (Schweizerischer Treuhänder-Verband)
- Schweizerischer Verband für Rechnungslegung und Controlling – veb.ch
- Gläubigerverband Creditreform



Eidgenössisches Finanzdepartement  
3003 Bern

GS / EFD		
+	- 4. Okt. 2022	+
Reg.-Nr.		

21. September 2022 (RRB Nr. 1261/2022)

**Änderung des Mehrwertsteuergesetzes und Änderung der Verordnung über die Unternehmens-Identifikationsnummer (Vernehmlassung)**

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Mit Schreiben vom 29. Juni 2022 haben Sie uns eingeladen, zur Änderung des Mehrwertsteuergesetzes und zur Änderung der Verordnung über die Unternehmens-Identifikationsnummer Stellung zu nehmen. Wir danken für diese Gelegenheit und äussern uns wie folgt:

Wir begrüssen die vorgeschlagenen Änderungen, da sie eine wichtige Grundlage für die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben des kantonalen Handelsregisteramtes darstellen. Unter geltendem Recht sind verlässliche Daten über die Verletzung der Eintragungspflicht von Einzelunternehmen nur schwer erhältlich. Entsprechend können die amtlichen Verfahren betreffend die Verletzung der Eintragungspflicht gemäss Art. 933 Abs. 1 OR zu einem grossen Teil gar nicht durchgeführt werden. Mit der neuen Rechtsgrundlage wird die Erledigung des gesetzlichen Auftrags des Handelsregisteramtes erleichtert. Begrüssenswert ist insbesondere, dass die Informationen über die betroffenen Rechtseinheiten mit dem gewählten Ansatz losgelöst von der Bearbeitung durch die Eidgenössische Steuerverwaltung abgerufen werden können.

Wir möchten jedoch darauf hinweisen, dass sich die Umsetzung in der Praxis nicht einfach gestalten wird. Erfahrungsgemäss sind diejenigen Einzelunternehmen, die sich trotz Eintragungspflicht einer Eintragung entziehen, im amtlichen Eintragungsverfahren nicht kooperativ. Die Durchführung der Verfahren ist deshalb mit einigem Aufwand verbunden. Zudem bleibt offen, wie aktuell und zutreffend die Daten im Unternehmens-Identifikationsregister tatsächlich sein werden, da sie auf einer Selbstdeklaration der Unternehmen beruhen.

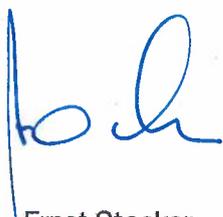
Es ist verhältnismässig einfach, ein amtliches Verfahren wegen Verletzung der Eintragungspflicht zu verzögern: Wird behauptet, der Geschäftsbetrieb sei eingestellt, kann die Eintragung von Amtes wegen mindestens vorübergehend abgewendet werden, da das

Handelsregisteramt keine Möglichkeit zur Überprüfung dieser Behauptung hat. Dies bedeutet zwar nicht, dass die vorgeschlagene Revision wirkungslos sein wird. Es sind jedoch allenfalls nicht alle im erläuternden Bericht erwähnten 4000 Einzelunternehmen im Zeitpunkt der Verfolgung der amtlichen Verfahren auch tatsächlich eintragungspflichtig.

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr Bundesrat,  
die Versicherung unserer ausgezeichneten Hochachtung.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:



Ernst Stocker

Die Staatsschreiberin:



Dr. Kathrin Arioli





Regierungsrat

Postgasse 68  
Postfach  
3000 Bern 8  
info.regierungsrat@be.ch  
www.be.ch/rr

Staatskanzlei, Postfach, 3000 Bern 8

vernehmlassungen@estv.admin.ch

RRB Nr.: 982/2022  
Direktion: Direktion für Inneres und Justiz  
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

21. September 2022

## **Vernehmlassung des Bundes: Änderung des Mehrwertsteuergesetzes und der Verordnung über die Unternehmens-Identifikationsnummer Stellungnahme des Kantons Bern**

Sehr geehrter Herr Bundesrat  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Einladung zur Vernehmlassung zur erwähnten Vorlage. Der Regierungsrat des Kantons Bern nimmt dazu wie folgt Stellung:

### **1. Grundsätzliches**

Der Regierungsrat begrüsst die Vorlage und verspricht sich davon eine Verbesserung der Datenzuverlässigkeit des Handelsregisters. Sie dient der Rechtssicherheit und dem Schutz Dritter und somit dem Zweck des Handelsregisters. Dabei trägt sie auch dem Schutz von Personendaten angemessenen Rechnung.

### **2. Anträge**

#### **2.1 Antrag**

In Art. 19 Abs. 1bis lit. b UIDV sei «Adresse» zu ersetzen durch die Begriffe «Niederlassung», «Sitz» oder «Rechtsdomizil».

#### **2.2 Begründung**

Die Zuständigkeit der kantonalen Handelsregisterämter knüpft am Ort der Niederlassung bzw. am Sitz des Einzelunternehmens an. Das Obligationenrecht (OR; SR 220) verwendet den Begriff «Niederlassung», die Handelsregisterverordnung (HRegV; SR 221.411) die Bezeichnung

«Sitz». Gemäss der bundesgerichtlichen Rechtsprechung besteht eine Niederlassung in der Regel dort, wo eine natürliche Person einen Geschäftsbetrieb unterhält, der auf längere Zeit besteht (vgl. BGE 103 II 201). Als Sitz gilt grundsätzlich der Ort, an dem sich der Mittelpunkt der geschäftlichen Leitung des Unternehmens befindet, d.h. wo die Verwaltung tatsächlich dauernd geführt wird (vgl. Christian Champeaux in SHK-HRegV, Art. 117, N 5). Als Rechtsdomizil gilt gemäss Handelsregisterverordnung die Adresse (Strasse, Hausnummer, Postleitzahl und Ort), unter der das Einzelunternehmen an seinem Sitz erreicht werden kann (vgl. Art. 117 Abs. 2 HRegV). Es ist eine Vereinheitlichung der Begrifflichkeiten der Rechtsordnung anzustreben. Mit dem Wort «Adresse» würde im Zusammenhang mit der Zuständigkeit der kantonalen Handelsregisterämter ein neuer Begriff eingeführt, der zudem unscharf ist. Unter «Adresse» kann bspw. auch ein Postfach verstanden werden, zu dem das Einzelunternehmen keinen räumlichen Bezug aufweist. Auch die UIDV selbst unterscheidet zwischen «Sitzadresse» und davon abweichender «Zustelladresse» (vgl. Art. 9 Abs. 1 lit. e UIDV). Die Handelsregisterverordnung kennt die «weiteren Adressen», worunter beliebige in der Schweiz gelegene Adressen – auch Postfachadressen – verstanden werden (vgl. Art. 117 Abs. 5 HRegV).

### 3. Weiteres

Um die neuen Informationen im UID-Register abrufen zu können, müssen die Kanone ihre technischen Schnittstellen anpassen. Es ist mit zusätzlichen Kosten zu rechnen, deren Höhe nicht beziffert werden kann. Bei den kantonalen Handelsregisterämtern dürfte der Effizienzgewinn durch die einfachere Identifikation eintragungspflichtiger Einzelunternehmen den Mehraufwand infolge potentieller Zunahme von Einzelunternehmen, die zur Eintragung in das Handelsregister angehalten werden müssen, wettmachen. Mit zusätzlichem Ressourcenbedarf ist nicht zu rechnen.

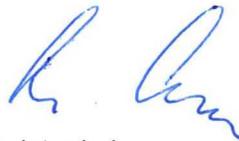
Der Regierungsrat dankt Ihnen für die Berücksichtigung seiner Anliegen.

Freundliche Grüsse

**Im Namen des Regierungsrates**



Christine Häsler  
Regierungspräsidentin



Christoph Auer  
Staatsschreiber

Verteiler  
– Direktion für Inneres und Justiz



**Finanzdepartement**

Bahnhofstrasse 19  
6002 Luzern  
Telefon 041 228 55 47  
info.fd@lu.ch  
www.lu.ch

Öffnungszeiten:  
Montag - Freitag  
08:00 - 11:45 und 13:30 - 17:00

Eidgenössisches Finanzdepartement  
per E-Mail an (Word- und PDF-Datei):  
vernehmlassungen@estv.admin.ch

Luzern, 27. September 2022

Protokoll-Nr.: 1132

**Vernehmlassung zur Änderung des Mehrwertsteuergesetzes und der  
Verordnung über die Unternehmens-Identifikationsnummer**

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 29. Juni 2022 haben Sie die Kantonsregierungen in eingangs erwähnter  
Angelegenheit zur Stellungnahme eingeladen.

Im Namen und Auftrag des Regierungsrates teile ich Ihnen mit, dass der Kanton Luzern die  
Vorlage unterstützt und als sinnvoll erachtet. Inhaltlich haben wir folgende Anmerkung:

Solange noch kein direkter Datenimport in die Handelsregister-Applikation erfolgt, sondern  
eine Abfragemöglichkeit im UID-Register mittels zusätzliche Flag vorgesehen ist, müsste ein  
Datenexport, zum Beispiel als xls-File, für die weitere Bearbeitung durch das Handelsregister  
möglich sein. Diese Möglichkeit sollte auch für die Vereine durch das Bundesamt für Statistik  
zur Verfügung gestellt werden.

Ich danke Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Reto Wyss  
Regierungsrat



# Landammann und Regierungsrat des Kantons Uri

Eidgenössisches Finanzdepartement (EFD)  
Bundesgasse 3  
3003 Bern

## **Änderung des Mehrwertsteuergesetzes und Änderung der Verordnung über die Unternehmens-Identifikationsnummer; Vernehmlassung**

Sehr geehrter Herr Bundesrat  
Sehr geehrte Damen und Herren

Am 29. Juni 2022 hat das Eidgenössische Finanzdepartement (EFD) den Regierungsrat im Rahmen eines Vernehmlassungsverfahrens eingeladen, zur Änderung des Mehrwertsteuergesetzes (MWSTG; SR 641.20) und der Verordnung über die Unternehmens-Identifikationsnummer (UIDV; SR 431.031) Stellung zu nehmen. Für die Möglichkeit zur Stellungnahme danken wir Ihnen.

### **1. Allgemeine Bemerkungen**

Der Urner Regierungsrat begrüsst und unterstützt die vom Bundesrat vorgeschlagenen Änderungen. Die Bestimmung beinhaltet eine sinnvolle Anpassung der gesetzlichen Rahmenbedingungen, um den Austausch von Informationen in administrativen Prozessen im Verkehr mit Behörden und der Behörden untereinander einfacher und sicherer zu machen.

### **2. Bemerkungen zum erläuternden Bericht zur Änderung des Mehrwertsteuergesetzes und Änderung der Verordnung über die Unternehmens-Identifikationsnummer bzw. zu einzelnen Artikeln**

Der Urner Regierungsrat sieht keinen Bedarf, die Vorlage abzuändern.

Sehr geehrter Herr Bundesrat, sehr geehrte Damen und Herren, wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

Altdorf, 20. September 2022



Im Namen des Regierungsrats

Der Landammann

A blue ink signature consisting of a stylized 'H' followed by a horizontal line and a vertical stroke.

Urs Janett

Der Kanzleidirektor

A blue ink signature consisting of a large, sweeping 'R' followed by a series of loops and a final vertical stroke.

Roman Balli



<CH-6061 Sarnen, St. Antonistrasse 4, FD

**Elektronisch an:**

[vernehmlassungen@estv.admin.ch](mailto:vernehmlassungen@estv.admin.ch)

Sarnen, 1. September 2022

**Stellungnahme: Änderung des Mehrwertsteuergesetzes und Änderung der Verordnung über die Unternehmens-Identifikationsnummer**

Sehr geehrter Herr Bundesrat  
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 29. Juni 2022 haben Sie die Kantonsregierungen zur Stellungnahme des Vernehmlassungsverfahrens zur Änderung des Mehrwertsteuergesetzes und der Verordnung über die Unternehmens-Identifikationsnummer eingeladen. Wir danken Ihnen für diese Gelegenheit bestens.

Die Eintragungspflicht im UID-Register und die Mehrwertsteuerpflicht von Einzelunternehmen sind ab einem Umsatz von Fr. 100 000.– gegeben. Bisher haben die Handelsregisterämter aber keine Kenntnis von eintragungspflichtigen Unternehmen. Der vorgesehene Informationsaustausch wird zu einer Verbesserung des Abgleichs dieser beiden Meldepflichten führen.

Der Kanton Obwalden begrüsst daher die in der Vorlage enthaltenen Änderungen vollumfänglich und hat keine Änderungsanträge.

Freundliche Grüsse

Cornelia Kaufmann-Hurschler  
Regierungsrätin

Kopie an:

- Staatskanzlei
- Volkswirtschaftsdepartement



KANTON  
NIDWALDEN

LANDAMMANN UND  
REGIERUNGSRAT

Dorfplatz 2, Postfach 1246, 6371 Stans  
Telefon 041 618 79 02, www.nw.ch

CH-6371 Stans, Dorfplatz 2, Postfach 1246, STK

**PER E-MAIL**

Eidg. Finanzdepartement EFD  
Herr Bundesrat Ueli Maurer  
Bundesgasse 3  
3003 Bern

Telefon 041 618 79 02  
staatskanzlei@nw.ch  
Stans, 18. Oktober 2022

**Änderung des Mehrwertsteuergesetzes und Änderung der Verordnung über die Unternehmens-Identifikationsnummer. Vernehmlassung**

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Mit Schreiben vom 29. Juni 2022 laden Sie die Kantonsregierungen zu einer Stellungnahme in rubrizierter Angelegenheit ein. Wir danken für die Gelegenheit dazu und lassen uns wie folgt vernehmen.

Der Regierungsrat begrüsst die vorgeschlagenen Änderungen des Mehrwertsteuergesetzes und der Verordnung über die Unternehmens-Identifikationsnummer. Insbesondere teilen wir die Einschätzung des Bundesrates, wonach für die kantonalen Handelsregister eine Verbesserung gegenüber dem Status Quo erreicht werden kann.

Zu den einzelnen Artikeln des Mehrwertsteuergesetzes (MWSTG) und der Verordnung über die Unternehmens-Identifikationsnummer (UIDV) haben wir keine Anmerkungen anzubringen.

Freundliche Grüsse  
NAMENS DES REGIERUNGSRATES

  
Joe Christen  
Landammann



  
lic. iur. Armin Eberli  
Landschreiber

Kopie geht an:  
- vernehmlassungen@estv.admin.ch

**Finanzen und Gesundheit**  
Rathaus  
8750 Glarus

**per E-Mail**  
vernehmlassungen@estv.admin.ch

Glarus, 22. September 2022  
Unsere Ref: 2022-1315

**Vernehmlassung i. S. Änderung des Mehrwertsteuergesetzes und Änderung der Verordnung über die Unternehmens-Identifikationsnummer**

Hochgeachteter Herr Bundesrat  
Sehr geehrte Damen und Herren

Das Eidgenössische Finanzdepartement gab dem Kanton Glarus in eingangs genannter Angelegenheit die Möglichkeit zur Stellungnahme. Der Regierungsrat des Kantons Glarus überwies das Geschäft dem Departement Finanzen und Gesundheit zur direkten Erledigung. Für die Möglichkeit zur Stellungnahme danken wir und lassen uns gerne wie folgt vernehmen:

Der vorgeschlagene Informationsaustausch zwischen den Behörden ist aus Sicht des Kantons Glarus zu begrüßen. Die Anpassung scheint zu moderaten Kosten und ohne Bindung von personellen Ressourcen einen effizienten Vollzug der Eintragungspflicht zu ermöglichen. Weiter sind keine nennenswerten Auswirkungen auf die Wirtschaft zu erwarten, weshalb aus unserer Sicht nichts gegen die vorgeschlagenen Änderungen spricht.

Genehmigen Sie, hochgeachteter Herr Bundesrat, sehr geehrte Damen und Herren, den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.

Freundliche Grüsse



Benjamin Mühlemann  
Landammann

E-Mail an (PDF- und Word-Version):  
- vernehmlassungen@estv.admin.ch

Regierungsrat, Postfach, 6301 Zug

**Nur per E-Mail**

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD  
Herr Bundesrat Ueli Maurer  
Bundesgasse 3  
3003 Bern

Zug, 27. September 2022 rv

**Änderung des Mehrwertsteuergesetzes und der Verordnung über die Unternehmens-Identifikationsnummer; Stellungnahme des Kantons Zug**

Sehr geehrter Herr Bundesrat Maurer

Mit Schreiben vom 29. Juni 2022 hat das Eidgenössische Finanzdepartement (EFD) das Vernehmlassungsverfahren eröffnet und die Kantonsregierungen zur Einreichung einer Stellungnahme bis am 20. Oktober 2022 eingeladen.

Für die Handelsregisterbehörden ist es schwierig, insbesondere Einzelunternehmen zu identifizieren, welche mehr als 100'000 Franken Umsatz haben und sich deshalb ins Handelsregister eintragen lassen müssen. Aus diesem Grund soll neu die Geheimhaltungsbestimmung in Art. 74 Abs. 2 Bst. e Abs. 2 Bst. e des Mehrwertsteuergesetzes (MWSTG) geändert werden, so dass die Eidgenössische Steuerverwaltung dem Bundesamt für Statistik und den Handelsregisterbehörden Einzelunternehmen automatisiert melden darf, die bei der Mehrwertsteuer mindestens 100'000 Franken Umsatz deklarieren, aber nicht im Handelsregister eingetragen sind.

In einem zweiten Schritt soll die Verordnung über die Unternehmens-Identifikationsnummer (UIDV) so angepasst werden, dass die von der Eidgenössischen Steuerverwaltung gemeldeten Einzelunternehmen im UID-Register mit einem für die Handelsregisterbehörden einsehbaren Merkmal (Flag) gekennzeichnet werden können.

Dank dieser Kennzeichnung im UID-Register können die kantonalen Handelsregisterbehörden möglicherweise eintragungspflichtige Einzelunternehmen einfacher identifizieren. Im Jahr 2020 existierten gemäss Mehrwertsteuerregister im Kanton Zug 382 möglicherweise eintragungspflichtige Einzelunternehmen. Durch die neue Kennzeichnung kann die kantonale Handelsregisterbehörde künftig feststellen, welche dieser Einzelunternehmen mindestens 100'000 Franken Umsatz bei der Mehrwertsteuer deklarieren, was ein Indiz dafür ist, dass diese Einzelunternehmen wahrscheinlich auch die Umsatzgrenze nach Art. 931 Abs. 1 OR für die Eintragungspflicht im Handelsregister erreichen. Eine Überprüfung der Eintragungspflicht bei Einzelunternehmen mit weniger als 100'000 Franken Umsatz erübrigt sich dadurch künftig, was den administrativen Aufwand von Einzelunternehmen und den Handelsregisterbehörden reduziert.

Seite 2/2

Wir befürworten die Anpassungen, welche den Vollzug des Mehrwertsteuergesetzes und der Verordnung über die Unternehmens-Identifikationsnummer für alle Beteiligten vereinfachen.

Besten Dank für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse  
Regierungsrat des Kantons Zug



Martin Pfister  
Landammann



Renée Spillmann Siegwart  
stv. Landschreiberin

Versand per E-Mail an:

- Eidgenössisches Finanzdepartement (vernehmlassungen@estv.admin.ch) im Word und PDF-Format
- Zuger Mitglieder der Bundesversammlung
- Staatskanzlei (info.staatskanzlei@zg.ch, Geschäftskontrolle)
- Finanzdirektion (info.fd@zg.ch)
- Volkswirtschaftsdirektion (info.vd@zg.ch)
- Finanzverwaltung (info.kfv@zg.ch)



ETAT DE FRIBOURG  
STAAT FREIBURG

Conseil d'Etat  
Rue des Chanoines 17, 1701 Fribourg

Conseil d'Etat CE  
Staatsrat SR

Rue des Chanoines 17, 1701 Fribourg

T +41 26 305 10 40, F +41 26 305 10 48  
www.fr.ch/ce

## **PAR COURRIEL**

Département fédéral des finances DFF  
Bundesgasse 3  
3003 Berne

*Courriel* : [vernehmlassungen@estv.admin.ch](mailto:vernehmlassungen@estv.admin.ch)

*Fribourg, le 27 septembre 2022*

2022-1003

### **Modification de la loi sur la TVA et modification de l'ordonnance sur le num ro d'identification des entreprises**

Monsieur le Conseiller fédéral,

Nous vous remercions de nous avoir associés à la consultation sur l'objet précité. Le projet de révision de la loi sur l'AVS en lien avec l'obligation des entreprises de s'inscrire au registre du commerce a retenu toute notre attention.

Le Conseil d'Etat prend note des résultats de l'audit effectué par le Contrôle fédéral des finances (CDF) au sujet de la fiabilité des données du registre du commerce, et des recommandations qui en découlent. Il salue le projet de révision mis en consultation, qui vise à permettre un échange automatisé d'information entre l'Administration fédérale des contributions (AFC) et les autorités cantonales du registre du commerce.

La signalisation automatique des entreprises soumises à l'obligation de s'inscrire au registre du commerce constitue une avancée significative. Pour les autorités cantonales du registre du commerce, la vérification de l'obligation de s'inscrire requiert en effet des démarches administratives contraignantes et souvent infructueuses. La nouvelle obligation de transmission permettra d'actualiser les données du registre du commerce, et ce en conformité avec l'art. 157 de l'ordonnance sur le registre du commerce (ORC).

Pour ce qui est de la mise en œuvre technique de la transmission d'informations entre l'AFC et les autorités cantonales, le Conseil d'Etat est favorable à une intégration simplifiée des différentes sources de données et registres. Dans cette perspective, il soutient également la modification proposée de l'ordonnance sur le numéro d'identification des entreprises (OIDE), de manière à ce que les entreprises individuelles signalées par l'AFC puissent être identifiées.

En vous remerciant de nous avoir consultés, nous vous prions d'agréer, Monsieur le Conseiller fédéral, l'expression de nos respectueuses salutations.

**Au nom du Conseil d'Etat :**

Olivier Curty, Président



Danielle Gagnaux-Morel, Chancelière d'Etat

*L'original de ce document est établi en version électronique*

**Copie**

à la Direction de l'économie, de l'emploi et de la formation professionnelle ;  
à la Direction des finances ;  
à la Direction de la sécurité, de la justice et du sport ;  
à la Chancellerie d'Etat.

**Finanzdepartement**

Rathaus  
Barfüssergasse 24  
4509 Solothurn  
Telefon 032 627 20 57  
finanzdepartement@fd.so.ch  
sq.ch

**Peter Hodel**  
Regierungsrat

Eidgenössisches Finanzdepartement  
Herr Bundesrat Ueli Maurer  
Bernhof  
Bundesgasse 3  
3011 Bern

3. Oktober 2022

**Änderung des Mehrwertsteuergesetzes und der Verordnung über die Unternehmens-Identifikationsnummer**

Sehr geehrter Herr Bundesrat  
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 29. Juni 2022 haben Sie uns freundlicherweise die vorgesehene Änderung des Mehrwertsteuergesetzes und der Verordnung über die Unternehmens-Identifikationsnummer zur Vernehmlassung unterbreitet.

Wir nehmen gerne zur Kenntnis, dass mit der vorgeschlagenen Lösung auf eine systematische Meldepflicht seitens der kantonalen Steuerbehörden verzichtet wird. Für die Berücksichtigung unserer Vorbehalte anlässlich der Stellungnahme zur Revision der Handelsregisterverordnung und der Verordnung über die Gebühren für das Handelsregister im Jahre 2019 bedanken wir uns bestens.

Der Lösungsweg über das UID-Register erachten wir als sinnvoll und praktikabel. Die Änderung wird dazu beitragen, dass der administrative Aufwand für Unternehmen und Behörden reduziert werden kann. Wir sind deshalb mit den vorgesehenen Änderungen einverstanden.

Für die Möglichkeit, eine Stellungnahme abgeben zu dürfen, bedanken wir uns.

Freundliche Grüsse



Peter Hodel  
Regierungsrat



Rathaus, Marktplatz 9  
CH-4001 Basel

Tel: +41 61 267 85 62  
Fax: +41 61 267 85 72  
E-Mail: staatskanzlei@bs.ch  
www.regierungsrat.bs.ch

Per E-Mail an: vernehmlassun-  
gen@estv.admin.ch

Basel, 27. September 2022

Präsidialnummer: P220958

**Regierungsratsbeschluss vom 27. September 2022  
Vernehmlassung zur Änderung des Mehrwertsteuergesetzes und Änderung der Verordnung über die Unternehmens-Identifikationsnummer**

Sehr geehrter Herr Bundesrat  
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 29. Juni 2022 haben Sie uns die Vernehmlassungsunterlagen zur Änderung des Mehrwertsteuergesetzes und Änderung der Verordnung über die Unternehmens-Identifikationsnummer zukommen lassen.

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt begrüsst die vorgelegten Änderungsvorschläge, welche den administrativen Aufwand der Einzelunternehmen und Handelsregisterbehörden reduzieren. Wir haben keine Bemerkungen zur Vorlage und danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt

Beat Jans  
Regierungspräsident

Barbara Schüpbach-Guggenbühl  
Staatsschreiberin

Regierungsrat, Rathausstrasse 2, 4410 Liestal

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD

Per E-Mail an  
[vernehmlassungen@estv.admin.ch](mailto:vernehmlassungen@estv.admin.ch)

Liestal, 18. Oktober 2022

**Vernehmlassung: Änderung des Mehrwertsteuergesetzes und Änderung der Verordnung über die Unternehmens-Identifikationsnummer**

Sehr geehrter Herr Bundesrat Maurer,  
sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 29. Juni 2022 lädt das Eidgenössische Finanzdepartement EFD ein, im Rahmen einer Vernehmlassung Stellung zu nehmen zur Änderung des Mehrwertsteuergesetzes (MWSTG) und zur Änderung der Verordnung über die Unternehmens-Identifikationsnummer (UIDV). Wir danken für die Gelegenheit zur Stellungnahme, die wir gerne wahrnehmen.

Die vorgesehene Revision des MWSTG und der UIDV sieht eine Anpassung der Geheimhaltungspflicht der Eidgenössischen Steuerverwaltung (ESTV) gegenüber dem Bundesamt für Statistik (BFS), dem Eidgenössischen Handelsregisteramt (EHRA) und den kantonalen Handelsregisterbehörden vor. Dadurch kann die ESTV dem BFS durch einen automatisierten Registerabgleich melden, welche Einzelunternehmen bei der Mehrwertsteuer mindestens 100'000 Franken Umsatz jährlich deklarieren, aber nicht im Handelsregister eingetragen sind. Mittels eines Flags werden diese Einzelunternehmen vom BFS im UID-Register gekennzeichnet und die Informationen sind so für die kantonalen Handelsregisterbehörden einsehbar. Eine Überprüfung der Eintragungspflicht bei Einzelunternehmen mit weniger als 100'000 Franken Umsatz erübrigt sich dadurch künftig, was den administrativen Aufwand von Einzelunternehmen und den Handelsregisterbehörden reduziert.

Der Kanton Basel-Landschaft begrüsst die vorgeschlagenen Anpassungen, welche zu einer Effizienzsteigerung beitragen und unnötige Abklärungen verhindern. Die Kosten für die notwendigen Anpassungen der Schnittstelle des kantonalen Handelsregisters zum UID-Register bewegen sich im Bereich der Kosten der Anpassungen der Schnittstelle zum zentralen Firmenindex und sind vor dem Hintergrund des erwarteten Effizienzgewinns vernachlässigbar.

Hochachtungsvoll

  
Kathrin Schweizer  
Regierungspräsidentin

  
Elisabeth Heer Dietrich  
Landschreiberin

Kanton Schaffhausen  
Regierungsrat  
Beckenstube 7  
CH-8200 Schaffhausen  
www.sh.ch

T +41 52 632 71 11  
F +41 52 632 72 00  
staatskanzlei@sh.ch



Regierungsrat

Eidg. Finanzdepartement EFD  
Herr Bundesrat  
Ueli Maurer  
**per E-Mail:**  
vernehmlassungen@estv.admin.ch

Schaffhausen, 27. Sept. 2022

**Vernehmlassung betreffend Änderung des Mehrwertsteuergesetzes und Änderung der Verordnung über die Unternehmens-Identifikationsnummer; Stellungnahme**

Sehr geehrter Herr Bundesrat  
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 29. Juni 2022 haben Sie die Kantone eingeladen, in vorerwähnter Angelegenheit Stellung zu nehmen.

Die Eintragungspflicht ins Handelsregister besteht für Einzelunternehmen ab einem Umsatzerlös von mindestens 100'000 Franken. Bisher haben die Handelsregisterämter aber keine Kenntnis von eintragungspflichtigen Unternehmen. Der vorgesehene Registerabgleich wird zu einer Verbesserung der Identifikation der eintragungspflichtigen Einzelunternehmen führen. Wir begrüssen die vorgesehene Revision und haben keine Änderungsanträge.

Für die Kenntnisnahme und Berücksichtigung unserer Stellungnahme danken wir Ihnen.



Freundliche Grüsse  
Im Namen des Regierungsrates  
Die Präsidentin:

Dr. Cornelia Stamm Hurter

Der Staatsschreiber:

Dr. Stefan Bilger



Regierungsrat, 9102 Herisau

---

Eidgenössisches Finanzdepartement  
Bundesgasse 3  
3003 Bern

per E-Mail an  
vernehmlassungen@estv.admin.ch  
PDF- und Wordversion

**Dr. iur. Roger Nobs**  
Ratschreiber  
Tel. +41 71 353 63 51  
roger.nobs@ar.ch

Herisau, 16. September 2022

**Eidg. Vernehmlassung zur Änderung des Mehrwertsteuergesetzes und der Verordnung über die Unternehmens-Identifikationsnummer; Stellungnahme des Regierungsrates von Appenzell Ausserrhoden**

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 29. Juni 2022 lädt das Eidgenössische Finanzdepartement die Kantone und weitere interessierte Kreise ein, zu den Entwürfen der Änderung des Mehrwertsteuergesetzes und zur Verordnung über die Unternehmens-Identifikationsnummer bis zum 20. Oktober 2022. Stellung zu nehmen.

Der Regierungsrat von Appenzell Ausserrhoden nimmt dazu wie folgt Stellung:

Er befürwortet die geplante Anpassung des Mehrwertsteuergesetzes und der Verordnung über die Unternehmens-Identifikationsnummer. Eine Änderung der Geheimhaltungspflicht ist dahingehend sinnvoll, dass eine Automatisierung der Identifikation und Notifikation solcher Einzelfirmen im UID-Register und damit im Gesamtverfahren erreicht werden kann. Wichtig ist dabei, dass die notwendigen Informationen dem Handelsregister vollumfänglich und standardisiert zur Verfügung gestellt werden.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Im Auftrag des Regierungsrates

Dr. iur. Roger Nobs, Ratschreiber



KANTON  
APPENZEL INNERRHODEN

## Landammann und Standeskommission

Sekretariat Ratskanzlei  
Marktgasse 2  
9050 Appenzell  
Telefon +41 71 788 93 11  
info@rk.ai.ch  
www.ai.ch

Ratskanzlei, Marktgasse 2, 9050 Appenzell

---

Per E-Mail an  
vernehmlassung@estv.admin.ch

Appenzell, 18. August 2022

### **Änderung des Mehrwertsteuergesetzes und Änderung der Verordnung über die Unternehmens-Identifikationsnummer Stellungnahme Kanton Appenzell I.Rh.**

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 29. Juni 2022 haben Sie uns die Vernehmlassungsunterlagen zur Änderung des Mehrwertsteuergesetzes und Änderung der Verordnung über die Unternehmens-Identifikationsnummer zukommen lassen.

Die Standeskommission hat die Unterlagen geprüft. Sie ist mit der Anpassung der Geheimhaltungspflicht einverstanden. Diese erlaubt der Eidgenössischen Steuerverwaltung, dem Bundesamt für Statistik die mehrwertsteuerpflichtigen Einzelunternehmen zu melden, damit es diese Unternehmen im Unternehmens-Identifikationsregister mit einem für Handelsregisterbehörden einsehbaren Merkmal kennzeichnen kann.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

#### **Im Auftrage von Landammann und Standeskommission**

Der Ratschreiber:

Markus Dörig

#### *Zur Kenntnis an:*

- Finanzdepartement Appenzell I.Rh., Sekretariat, Marktgasse 2, 9050 Appenzell
- Ständerat Daniel Fässler, Weissbadstrasse 3a, 9050 Appenzell
- Nationalrat Thomas Rechsteiner (thomas.rechsteiner@parl.ch)



Regierung des Kantons St.Gallen, Regierungsgebäude, 9001 St.Gallen

Eidgenössisches Finanzdepartement  
Bundesgasse 3  
3003 Bern

Regierung des Kantons St.Gallen  
Regierungsgebäude  
9001 St.Gallen  
T +41 58 229 74 44  
info.sk@sg.ch

St.Gallen, 19. September 2022

**Änderung des Mehrwertsteuergesetzes und Änderung der Verordnung über die Unternehmens-Identifikationsnummer; Vernehmlassungsantwort**

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Mit Schreiben vom 29. Juni 2022 laden Sie uns zur Vernehmlassung zur Änderung des Mehrwertsteuergesetzes und zur Änderung der Verordnung über die Unternehmens-Identifikationsnummer ein. Für die Möglichkeit zur Stellungnahme danken wir Ihnen bestens.

Wir können Ihnen mitteilen, dass wir mit dem vorgeschlagenen Vorentwurf gemäss Vorlage einverstanden sind.

Wir möchten lediglich anregen, zu prüfen, ob im Rahmen dieses Gesetzgebungsprojekts die Eidgenössische Steuerverwaltung nicht auch gesetzlich verpflichtet werden sollte, die Meldungen von Einzelunternehmen, die zwar im Mehrwertsteuerregister, jedoch nicht im Handelsregister eingetragen sind, auf direktem Weg und automatisiert den jeweiligen, für die direkten Steuern zuständigen Steuerbehörden zu erstatten. Dies könnte über das CH-Meldewesen Steuern erfolgen.

Besten Dank für die Berücksichtigung unseres Anliegen.

Im Namen der Regierung

Fredy Fässler  
Präsident

Dr. Benedikt van Spyk  
Staatssekretär



**Zustellung auch per E-Mail (pdf- und Word-Version) an:**  
vernehmlassungen@estv.admin.ch



Sitzung vom

17. Oktober 2022

Mitgeteilt den

17. Oktober 2022

Protokoll Nr.

802/2022

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD  
Herr Bundesrat Ueli Maurer  
Per Mail an [vernehmlassungen@estv.admin.ch](mailto:vernehmlassungen@estv.admin.ch)

**Änderung des Mehrwertsteuergesetzes und Änderung der Verordnung über die  
Unternehmens-Identifikationsnummer  
Vernehmlassung**

Sehr geehrter Herr Bundesrat,  
sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 29. Juni 2022 haben die Kantone Gelegenheit erhalten, sich zum  
erwähnten Geschäft zu äussern. Dafür danken wir Ihnen bestens.

Die Regierung des Kantons Graubünden begrüsst die Vorlage.

Mit der Lockerung der Geheimhaltungspflicht der MWST-Behörden und der Kenn-  
zeichnung der eintragungspflichtigen Einzelunternehmen im UID-Register kann das  
Grundbuchinspektorat und Handelsregister (GIHA) des Kantons Graubünden neu die  
eintragungspflichtigen Einzelunternehmen eruieren und zur Eintragung im Handels-  
register auffordern. Durch den Handelsregistereintrag unterliegen die Inhaberinnen  
und Inhaber der betroffenen Einzelunternehmen der strengeren Konkursbetreibung.

Somit kann die dem Handelsregister obliegende Aufgabe des Gläubigerschutzes effizienter wahrgenommen und gleichzeitig die Aktualität des Registers verbessert werden.

Freundliche Grüsse



Namens der Regierung

Der Präsident:

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'M. Caduff'.

Marcus Caduff

Der Kanzleidirektor:

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'D. Spadin'.

Daniel Spadin

Kopie:

- Departement für Volkswirtschaft und Soziales (intern)

## REGIERUNGSRAT

Regierungsgebäude, 5001 Aarau  
Telefon 062 835 12 40, Fax 062 835 12 50  
regierungsrat@ag.ch  
www.ag.ch/regierungsrat

### A-Post Plus

Eidgenössische Steuerverwaltung  
Eigerstrasse 65  
3003 Bern

7. September 2022

### Änderung des Mehrwertsteuergesetzes und Änderung der Verordnung über die Unternehmens-Identifikationsnummer; Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

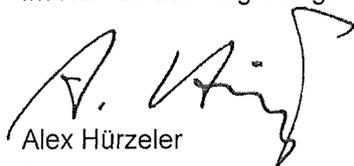
Mit Schreiben vom 29. Juni 2022 wurden die Kantonsregierungen eingeladen, sich zur vorgeschlagenen Änderung des Mehrwertsteuergesetzes und Änderung der Verordnung über die Unternehmens-Identifikationsnummer (UID) vernehmen zu lassen. Wir bedanken uns für diese Möglichkeit und machen gerne davon Gebrauch.

Der Regierungsrat begrüsst die Vorlage grundsätzlich. Es erscheint sinnvoll, die Aussonderung der eintragungspflichtigen Einzelunternehmen zu vereinfachen. Der vorgesehene Prozess mit der Integration der fraglichen Einzelunternehmen ins UID-Register ist nachvollziehbar. Wichtig ist, dass die zuständigen Handelsregisterämter automatisiert an die Daten der Einzelunternehmen gelangen, welche sodann zur Anmeldung aufzufordern sind. Eine entsprechende Schnittstelle zwischen UID-Register und der Bearbeitungs-Software der Handelsregisterämter ist folglich für eine effiziente Bearbeitung zwingend und die entsprechende Rechtsgrundlage für die elektronische Abfrage erforderlich.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Vernehmlassung.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats



Alex Hürzeler  
Landammann



Joana Filippi  
Staatsschreiberin

Kopie

- vernehmlassungen@estv.admin.ch

Staatskanzlei, Regierungsgebäude, 8510 Frauenfeld

Eidgenössisches  
Finanzdepartement  
Herr Ueli Maurer  
Bundesrat  
3003 Bern

Frauenfeld, 27. September 2022  
568

## Änderung des Mehrwertsteuergesetzes und Änderung der Verordnung über die Unternehmens-Identifikationsnummer

### Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme zur Änderung des Mehrwertsteuergesetzes und der Verordnung über die Unternehmens-Identifikationsnummer.

Wir stimmen den vorgeschlagenen Anpassungen vorbehaltlos zu. Insbesondere die digitale und automatisierte Ausgestaltung des Meldeprozesses und die damit einhergehende administrative Vereinfachung sind sachgerecht und zielführend.

Mit freundlichen Grüssen

Die Präsidentin des Regierungsrates



Der Staatsschreiber



Numero  
**4552**

fr

0

Bellinzona  
**21 settembre 2022**

Consiglio di Stato  
Piazza Governo 6  
Casella postale 2170  
6501 Bellinzona  
telefono +41 91 814 41 11  
fax +41 91 814 44 35  
e-mail [can@ti.ch](mailto:can@ti.ch)  
web [www.ti.ch](http://www.ti.ch)

Repubblica e Cantone  
Ticino

## Il Consiglio di Stato

Onorevole Consigliere federale  
Ueli Maurer  
Direttore del Dipartimento federale  
delle finanze  
Bundesgasse 3  
3003 Berna

*Invio per posta elettronica:  
[vernehmlassungen@estv.admin.ch](mailto:vernehmlassungen@estv.admin.ch)*

### **Procedura di consultazione concernente la modifica della legge sull'IVA e dell'ordinanza sul numero d'identificazione delle imprese**

Onorevole Consigliere federale,

la ringraziamo per averci interpellato nell'ambito della procedura menzionata in epigrafe e le comunichiamo di non avere particolari osservazioni da trasmettere. Aderiamo alle proposte di revisione parziale della Legge federale concernente l'imposta sul valore aggiunto (LIVA; RS 641.20) come pure dell'Ordinanza sul numero d'identificazione delle imprese (OIDI; RS 431.031).

Voglia gradire, onorevole Consigliere federale, i sensi della nostra massima stima.

PER IL CONSIGLIO DI STATO

Il Presidente



Claudio Zali

Il Cancelliere



Arnaldo Coduri

#### Copia a:

- Consiglio di Stato ([decs-dir@ti.ch](mailto:decs-dir@ti.ch); [dfe-dir@ti.ch](mailto:dfe-dir@ti.ch); [di-dir@ti.ch](mailto:di-dir@ti.ch); [dss-dir@ti.ch](mailto:dss-dir@ti.ch); [dt-dir@ti.ch](mailto:dt-dir@ti.ch); [can-sc@ti.ch](mailto:can-sc@ti.ch))
- Divisione delle contribuzioni ([dfe-de@ti.ch](mailto:dfe-de@ti.ch))
- Deputazione ticinese alle Camere federali ([can-relazioniesterne@ti.ch](mailto:can-relazioniesterne@ti.ch))
- Pubblicazione in internet

**CONSEIL D'ETAT**

Château cantonal  
1014 Lausanne

Monsieur le Conseiller fédéral  
Ueli Maurer  
Chef du Département fédéral des finances  
Bundesgasse 3  
3003 Berne

*Par courriel :*  
*Vernehmlassungen@estv.admin.ch*

Réf. : 22\_COU\_5234

Lausanne, le 5 octobre 2022

**Consultation relative à la modification de la loi sur la TVA et modification de l'ordonnance sur le numéro d'identification des entreprises**

Monsieur le Conseiller fédéral,

Le présent projet prévoit une adaptation de la disposition sur l'obligation de garder le secret de la loi sur la TVA, afin que l'AFC puisse signaler de manière automatisée à l'Office fédéral de la statistique et aux autorités du registre du commerce, les entreprises individuelles qui déclarent au moins 100 000 francs de chiffre d'affaires à la TVA, mais qui ne sont pas inscrites au registre du commerce. Il ne sera donc plus nécessaire à l'avenir de vérifier l'obligation d'inscription des entreprises individuelles dont le chiffre d'affaires est inférieur à 100 000 francs, ce qui réduira la charge administrative des entreprises individuelles et des autorités du registre du commerce.

Le Conseil d'Etat adhère à ce projet qui est proportionné, car l'indicateur ne contient que les renseignements nécessaires à une meilleure exécution de l'obligation d'inscription au registre du commerce et ceux-ci ne sont visibles dans le registre IDE que dans la limite du besoin légal.

De plus, ce projet permettra de simplifier les procédures de contrôle de l'Office cantonal du Registre du Commerce.

Nous vous remercions d'avoir consulté le Canton de Vaud sur ce projet et vous prions d'agréer, Monsieur le Conseiller fédéral, l'expression de notre haute considération.

AU NOM DU CONSEIL D'ETAT

LA PRESIDENTE



Christelle Luisier Brodard

LE CHANCELIER



Aurélien Buffat

**Copies**

- OAE
- ACI



2022.04115



Monsieur  
Ueli Maurer  
Conseiller fédéral  
Chef du Département des finances  
Bundesgasse 3  
3003 Berne



Notre réf. ES/MT

Date **- 5 OCT. 2022**

**Consultation – Modification de la loi sur la TVA et modification de l'ordonnance sur le numéro d'identification des entreprises**

Monsieur le Conseiller fédéral,

Le Conseil d'Etat du canton du Valais vous remercie de l'avoir consulté sur le projet cité sous rubrique et vous communique ci-après sa détermination.

Un signalement des entreprises individuelles qui déclarent au moins 100'000 fr. de chiffre d'affaires annuel à la TVA est souhaité par les autorités valaisannes concernées depuis le rehaussement du seuil d'assujettissement à la TVA. Pour cette raison, les modifications de la loi sur la TVA et de l'ordonnance sur le numéro d'identification des entreprises projetées sont accueillies favorablement, ce d'autant plus que la solution retenue respecte le principe de proportionnalité puisque le montant déclaré à la TVA restera secret.

Nous relevons toutefois que le rapport explicatif accompagnant le projet soumis en consultation ne traite pas clairement de la possibilité de coupler le nouvel indicateur avec le caractère additionnel d'activité économique selon la Nomenclature générale des activités économiques (code NOGA) figurant également au registre IDE (art. 9 al. 1 let. b de l'ordonnance du 26 janvier 2011 sur le numéro d'identification des entreprises [OIDE ; RS 431.031]), afin d'exclure du signalement les membres des professions libérales et les agriculteurs libérés de l'obligation d'inscription au registre du commerce lorsqu'ils n'exploitent pas une entreprise en la forme commerciale (art. 931 al. 1 2<sup>e</sup> phrase CO). Il apparaît en effet indispensable de mettre en œuvre un tel procédé dans le but d'épargner aux offices cantonaux du registre du commerce un travail considérable et chronophage de tri des entreprises soumises à l'obligation d'inscription au registre du commerce.

En vous remerciant par avance de l'attention que vous porterez à notre prise de position, nous vous prions de croire, Monsieur le Conseiller fédéral, à l'assurance de notre haute considération.

Au nom du Conseil d'Etat

Le président

Roberto Schmidt



Le chancelier

Philipp Spörri

Copie à [vernehmlassungen@estv.admin.ch](mailto:vernehmlassungen@estv.admin.ch)





# LE CONSEIL D'ÉTAT

DE LA RÉPUBLIQUE ET  
CANTON DE NEUCHÂTEL

Envoi par courrier électronique  
Département fédéral des finances  
Palais fédéral  
3003 Berne

## Consultation relative à la modification de la loi sur la TVA et de l'ordonnance sur le numéro d'identification des entreprises

Monsieur le conseiller fédéral,

Le Conseil d'État de la République et Canton de Neuchâtel vous remercie de l'avoir invité, dans votre courrier du 29 juin 2022, à participer à la consultation relative à la modification de la loi sur la TVA (LTVA) et de l'ordonnance sur le numéro d'identification des entreprises (OIDE).

Notre canton a pris connaissance de la proposition de modifications de l'article 74 de la LTVA et des articles 9 et 19 de l'OIDE. De notre point de vue, ces modifications sont bienvenues, car elles devraient permettre de faciliter l'identification des entreprises afin d'éviter les défauts d'inscription au registre du commerce, réduisant ainsi la charge administrative des entreprises individuelles et des autorités du registre du commerce.

Le canton de Neuchâtel est donc favorable à la proposition et n'a pas de remarque particulière à formuler.

Nous vous remercions de l'attention que vous voudrez bien porter à la présente et vous prions de croire, Monsieur le conseiller fédéral, à l'expression de notre haute considération.

Neuchâtel, le 14 septembre 2022



Au nom du Conseil d'État :

*Le président,*  
L. KURTH

*La chancelière,*  
S. DESPLAND

NE



Genève, le 19 octobre 2022

## Le Conseil d'Etat

4485-2022

Département fédéral des finances  
Monsieur Ueli MAURER  
Conseiller fédéral  
Eigerstrasse 65  
3003 Berne

**Concerne : modification de la loi sur la TVA et modification de l'ordonnance sur le numéro d'identification des entreprises – ouverture de la procédure de consultation**

Monsieur le Conseiller fédéral,

Nous vous remercions d'avoir sollicité l'avis de notre Conseil sur l'objet mentionné sous rubrique et nous vous faisons volontiers part de notre détermination à son propos.

La modification de la loi sur la TVA (LTVA) et la modification de l'ordonnance sur le numéro d'identification des entreprises (OIDE) ont pour objectif de permettre aux autorités cantonales du registre du commerce de remplir plus efficacement leur obligation de contrôle en matière d'inscription au registre du commerce.

Notre Conseil soutient l'avant-projet de loi modifiant la LTVA et l'avant-projet d'ordonnance modifiant l'OIDE.

En vous réitérant nos remerciements de nous avoir offert la possibilité de prendre position sur cet objet, nous vous prions de croire, Monsieur le Conseiller fédéral, à l'assurance de notre considération distinguée.

AU NOM DU CONSEIL D'ÉTAT

La chancellerie :



Michele Righetti

Le président :



Mauro Poggia

Copie à : [vernehmlassungen@estv.admin.ch](mailto:vernehmlassungen@estv.admin.ch)

---

Eidgenössisches Finanzdepartement  
Bundesrat Ueli Maurer  
Bundesgasse 3  
3003 Bern

Elektronisch an:  
[Vernehmlassungen@estv.admin.ch](mailto:Vernehmlassungen@estv.admin.ch)

Bern, 20. Oktober 2022

## **Mehrwertsteuergesetzes und Änderung der Verordnung über die Unternehmens-Identifikationsnummer**

### **Vernehmlassungsantwort der Schweizerischen Volkspartei (SVP)**

---

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir nehmen im Rahmen der rubrizierten Vernehmlassung Stellung zur Vorlage.  
Wir äussern uns dazu wie folgt:

**Die SVP unterstützt die Verordnungsänderungen, welche den kantonalen Handelsregistern ihre Prüfpflicht in Bezug auf die in ihrem Kanton ansässigen Unternehmen erleichtert. Dabei wird die Eidgenössische Steuerverwaltung dem Bundesamt für Statistik melden, welche Unternehmen mindestens 100'000 Franken Umsatz jährlich deklarieren, jedoch nicht im Handelsregister eingetragen sind. Gleichzeitig werden die Informationen nur mit den betroffenen Stellen geteilt.**

Die vorgeschlagenen Verordnungsänderungen erlauben es, einerseits diejenigen Einzelunternehmen zu ermitteln, welche sich ins Handelsregister eintragen müssten, dies jedoch als eintragungspflichtige Rechtseinheiten nicht tun. Andererseits kann mit der Verordnungsänderung die Überprüfung von Unternehmen, welche die Umsatzschwelle von 100'000 Franken nicht erreichen, vermieden werden. Dadurch wird der Aufwand für die betroffenen Unternehmen vermindert und der Aufwand für die kantonalen Handelsregisterbehörden, welche die Einhaltung der Eintragungspflicht in das Handelsregister ihrer Unternehmen überprüfen müssen, verkleinert.

Positiv hervorzuheben ist ebenfalls, dass die Kosten des gesamten Datentransfers zwischen der Eidgenössischen Steuerverwaltung, dem Bundesamt für Statistik und den kantonalen Handelsregistern sowie dem eidgenössischen Handelsregisteramt mit ungefähr 54'000 CHF überschaubar sind und gleichzeitig einen hohen Grenznutzen für die Kantone generieren. Im Sinne einer positiven Würdigung verkörpert die Neuregelung gemäss Artikel 44 Absatz 1 BV deshalb das Prinzip der gegenseitigen Unterstützung zwischen Bund und Kantonen.

Aus diesen Gründen unterstützt die SVP die Vorlage.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

**SCHWEIZERISCHE VOLKSPARTEI**

Der Parteipräsident



Marco Chiesa  
Ständerat

Der Generalsekretär



Peter Keller  
Nationalrat



Eidgenössisches Finanzdepartement EFD  
Eidgenössische Steuerverwaltung ESTV  
Eigerstrasse 65  
3003 Bern

[vernehmlassungen@estv.admin.ch](mailto:vernehmlassungen@estv.admin.ch)

Bern, 21. Oktober 2022

**Vernehmlassung Änderung des Mehrwertsteuergesetzes und  
Änderung der Verordnung über die Unternehmens-Identifikations-  
nummer (UID)**

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken für die Zustellung der Vernehmlassungsunterlagen.

Die SP Schweiz unterstützt die vorgeschlagenen Gesetzes- und  
Verordnungsänderungen. Künftig soll im Mehrwertsteuergesetz  
(MWSTG) keine Geheimhaltungspflicht mehr bestehen bei Meldungen  
über die UID ans Bundesamt für Statistik (BFS) zuhanden der Handels-  
registerbehörden betreffend die Information, dass ein Einzel-  
unternehmen, das nicht im Handelsregister eingetragen ist, einen  
jährlichen Umsatz von mindestens 100 000 Franken deklariert hat. Diese  
Änderungen gehen auf eine Empfehlung der Eidgenössischen Finanz-  
kontrolle (EFK) zurück, die bei der Überprüfung der Datenzuverlässigkeit  
des Handelsregisters 2017 festgestellt hatte, dass schätzungsweise  
12 000 Einzelunternehmen und 900 Vereine, die möglicherweise im  
Handelsregister eingetragen sein sollten, es nicht waren. Laut EFK  
hätten die kantonalen Handelsregisterämter Mühe, die Unternehmen zu  
identifizieren, die sich ins Handelsregister eintragen lassen müssen.

Stand 2020 sind von der jetzt vorgeschlagenen Lösung rund 19 621 Ein-  
zelunternehmen betroffen, die im MWST-Register eingetragen sind,  
jedoch nicht im Handelsregister, aber möglicherweise eintragungspflich-  
tig wären. Die Kantone sind sehr unterschiedlich betroffen, im Kanton  
Zürich betrifft es 4175 Einzelunternehmen, im Kanton AI sind es nur 38  
Einzelunternehmen. Wie im erläuternden Bericht festgehalten ist, kann  
man davon ausgehen, dass die kantonalen Handelsregisterbehörden  
nun häufiger möglicherweise eintragungspflichtige Einzelunternehmen  
auffordern werden, die erforderliche Anmeldung vorzunehmen oder zu  
belegen, dass keine Eintragung in das Handelsregister erforderlich ist.

Sozialdemokratische Partei  
der Schweiz

Theaterplatz 4  
Postfach · 3011 Bern

Telefon 031 329 69 69  
Telefax 031 329 69 70

Es ist also zu erwarten, dass die Anzahl im Handelsregister eingetragener Einzelunternehmen zunehmen wird. Es dürfte damit künftig weniger versehentliche Nichteintragungen im Handelsregister geben. Die Daten-zuverlässigkeit des Handelsregisters wird also im Sinne der EFK verbessert.

Mit freundlichen Grüßen.

Sozialdemokratische Partei der Schweiz



Mattea Meyer  
Co-Präsidentin



Cédric Wermuth  
Co-Präsident



Luciano Ferrari  
Leiter Politische Abteilung

Eidgenössische Steuerverwaltung  
Hauptabteilung Mehrwertsteuer  
Eigerstrasse 65  
3003 Bern

Per Email an: [vernehmlassungen@estv.admin.ch](mailto:vernehmlassungen@estv.admin.ch)

20. Oktober 2022

### **Änderung des Mehrwertsteuergesetzes und Änderung der Verordnung über die Unternehmens-Identifikationsnummer: Stellungnahme von economiesuisse**

Sehr geehrter Herr Bundesrat Maurer  
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 29. Juni 2022 hat uns Herr Bundesrat Ueli Maurer zur Stellungnahme zu oben angeführter Vorlage eingeladen. Wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Meinungsäusserung.

**economiesuisse lehnt die zur Vernehmlassung gestellte Änderung des Mehrwertsteuergesetzes ab ebenso wie die mit dieser Änderung zusammenhängende Änderung der Verordnung über die Unternehmens-Identifikationsnummer.**

Die Gründe der ablehnenden Haltung werden ausführlich in der Stellungnahme des Mehrwertsteuer-Konsultativgremiums dargestellt, die Ihnen zugegangen ist. economiesuisse ist Mitglied des Konsultativgremiums und teilt dessen Haltung in Bezug auf die vorliegende Vorlage vollumgänglich.

Insbesondere weisen wir darauf hin, dass in der 2019 durchgeführten Vernehmlassung zur Änderung der Handelsregisterverordnung die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für systematische Meldungen an Handelsregisterbehörden im Steuerrecht abgelehnt wurde. In der vorliegenden Vernehmlassung wird die Einführung einer Meldepflicht an Handelsregisterämter im Steuerrecht – konkret im Mehrwertsteuergesetz – wieder aufgenommen. Dass trotz festgestellter ablehnender Haltung das Anliegen nach kurzer Zeit wieder aufgenommen wird, ist für uns unverständlich. Die Skepsis breiter Kreise gegenüber dem Ansinnen gilt es zu respektieren. Namentlich geht es um den Schutz des Steuergeheimnisses, das in der Rechtsordnung der Schweiz ein hohes Gut darstellt. Die Vorteile der zur Vernehmlassung gestellten Zurverfügungstellung von Informationen stellen sich nicht als ausreichend gross dar, als dass sie zur Einschränkung des Steuergeheimnisses berechtigen.

In der Stellungnahme des Mehrwertsteuer-Konsultativgremiums wird zudem klar auf Inkongruenzen zwischen Grundsätzen des Handelsregisters und Merkmalen der Mehrwertsteuer hingewiesen. Aufgrund der besonderen Spezifika der Mehrwertsteuer (z.B. Nichterreichen der Mindestumsatzgrenze aufgrund ausgenommener Umsätze) kann das Ziel der lückenlosen Eintragungspflicht im

Handelsregister für alle Rechtsformen von Unternehmen nicht erreicht werden. Der Mehrwert der zur Vernehmlassung gestellten Lösung ist deshalb für uns nicht ersichtlich. Lücken und Abklärungspflichten seitens des Handelsregisterämter blieben. Zudem würden Gruppen von Unternehmen von der Lösung betroffen, andere Gruppen (aus rein mehrwertsteuerrechtlichen Gründen) jedoch nicht. Diese Ungleichheit ist störend. Wir lehnen die Lösung ab.

Am Rand sei vermerkt, dass der permanente Revisionsprozess, in dem sich das Mehrwertsteuerrecht mittlerweile befindet, der Verständlichkeit und Anwendbarkeit der ohnehin schon überkomplizierten Mehrwertsteuer keinen Gefallen tut. Die laufende Teilrevision des Mehrwertsteuergesetzes (bereits die zweite in zehn Jahren) erhöht die Komplexität der Mehrwertsteuer für die selbstveranlagenden Unternehmen weiter, dasselbe gilt auch für die laufende Zollrechtsrevision. Aufgrund der Annahme der AHV21-Vorlage sind die Unternehmen zudem mit Steuersatzänderungen konfrontiert. Die hohe Zahl von Revisionen stellt sich für die Unternehmen als anspruchsvoll dar und ist für sie mit Kosten und Risiken verbunden, für die sie auf keine Weise entschädigt werden. Auf jegliche Gesetzesänderungen, die keinem zwingenden oder mindestens sehr gut motivierten Grund unterliegen, ist im Interesse der Akzeptanz der Mehrwertsteuer durch die Unternehmen dringend zu verzichten.

Für die Berücksichtigung unserer Anliegen danken wir Ihnen und stehen Ihnen bei Fragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse  
economiesuisse



Dr. Frank Marty  
Mitglied der Geschäftsleitung



Lea Flügel  
Projektleiterin Finanzen & Steuern



Eidgenössische Steuerverwaltung ESTV  
Eigerstrasse 65  
3003 Bern

[vernehmlassungen@estv.admin.ch](mailto:vernehmlassungen@estv.admin.ch)

Bern, 17. Oktober 2022 sgv-KI/ye

## **Vernehmlassungsantwort: Änderung des Mehrwertsteuergesetzes und Änderung der Verordnung über die Unternehmens-Identifikationsnummer**

Sehr geehrte Damen und Herren

Als grösste Dachorganisation der Schweizer Wirtschaft vertritt der Schweizerische Gewerbeverband sgV über 230 Verbände und über 600 000 KMU, was einem Anteil von 99,8 Prozent aller Unternehmen in unserem Land entspricht. Im Interesse der Schweizer KMU setzt sich der grösste Dachverband der Schweizer Wirtschaft für optimale wirtschaftliche und politische Rahmenbedingungen sowie für ein unternehmensfreundliches Umfeld ein.

Mit Schreiben vom 29. Juni 2022 lädt das Eidgenössische Finanzdepartement ein, sich zur Änderung des Mehrwertsteuergesetzes und zur Änderung der Verordnung über die Unternehmens-Identifikationsnummer zu äussern. Die Eidgenössische Finanzkontrolle hat festgestellt, dass es für die Handelsregisterbehörden schwierig ist, insbesondere Einzelunternehmen zu identifizieren, die sich ins Handelsregister eintragen lassen müssen. Deshalb soll neu die Geheimhaltungsbestimmung bei der Mehrwertsteuer angepasst werden, damit die Eidgenössische Steuerverwaltung (ESTV) dem Bundesamt für Statistik (BFS) und den Handelsregisterbehörden Einzelunternehmen automatisiert melden darf, die bei der Mehrwertsteuer mindestens CHF 100 000 Umsatz deklarieren, aber nicht im Handelsregister eingetragen sind. In einem zweiten Schritt soll das BFS die Verordnung über die Unternehmens-Identifikationsnummer (UIDV) so anpassen, dass die von der ESTV gemeldeten Einzelunternehmen im UID-Register gekennzeichnet werden können.

### **Der Schweizerische Gewerbeverband sgV unterstützt die Vorlage.**

Künftig sollen alle Einzelunternehmen, die bei der Mehrwertsteuer mindestens CHF 100 000 Umsatz deklarieren aber nicht im Handelsregister eingetragen sind, durch einen automatisierten Registerabgleich im UID-Register gekennzeichnet werden. Die geplanten Änderungen führen zu mehreren Vorteilen:

- Unter geltendem Recht sind verlässliche Daten über die Verletzung der Eintragungspflicht von Einzelunternehmen nur schwer erhältlich. Abklärungen zur Überprüfung der Eintragungspflicht bei Einzelunternehmen mit weniger als CHF 100 000 Umsatz werden künftig vermieden. Das reduziert den administrativen Aufwand sowohl von Einzelunternehmen wie auch der Handelsregisterbehörden. 2020 waren fast 30'000 Unternehmen, die im MWST-Register eingetragen waren, nicht im Handelsregister verzeichnet. Von diesen erzielten 10'000 Unternehmen einen Umsatz von weniger als CHF 100'000. Rund 20'000 Firmen waren im Handelsregister eintragungspflichtig.

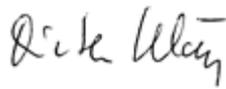
- Der Prozess wird auf der Basis bereits bestehender technischer Schnittstelle vollständig automatisiert abgewickelt. Würde die ESTV den Handelsregisterämtern direkt die Daten zustellen, müssten neue Schnittstellen gebaut werden.
- Mit der Aufhebung der Geheimhaltungspflicht für die Meldung von Einzelunternehmen, die nicht im Handelsregister eingetragen sind und einen Jährlichen Umsatz von mindestens CHF 100 000 deklarieren, wird sichergestellt, dass diese der Konkursbetreuung unterliegen.

Freundliche Grüsse

**Schweizerischer Gewerbeverband sgv**



Hans-Ulrich Bigler  
Direktor



Dieter Kläy  
Ressortleiter

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD  
Herr Bundesrat Ueli Maurer  
Bundesgasse 3  
3003 Bern

per Mail an:  
[vernehmlassungen@estv.admin.ch](mailto:vernehmlassungen@estv.admin.ch)

Bern, 19. Oktober 2022

**Änderung des Mehrwertsteuergesetzes und Änderung der Verordnung über die Unternehmens-Identifikationsnummer: Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens**

Sehr geehrter Herr Bundesrat  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, zur oben genannten Vernehmlassung Stellung nehmen zu können.

Die vorgeschlagene Anpassung der Geheimhaltungspflicht der ESTV gegenüber dem BFS, dem EHRA und den kantonalen Handelsregisterbehörden ermöglicht eine vereinfachte Identifikation von potenziell eintragungspflichtiger Einzelunternehmen und führt somit zu Einsparungen beim administrativen Aufwand der kantonalen Handelsregisterbehörden.

Daher unterstützt der Schweizerische Gewerkschaftsbund (SGB) die vorgelegten Änderungsvorschläge des Mehrwertsteuergesetzes (MWSTG) und der Verordnung der Unternehmens-Identifikationsnummer (UIDV).

Besten Dank für die Kenntnisnahme.

Freundliche Grüsse

**SCHWEIZERISCHER GEWERKSCHAFTSBUND**



Pierre-Yves Maillard  
Präsident



Daniel Lampart  
Leiter SGB-Sekretariat und Chefökonom



Per E-Mail an [vernehmlassungen@estv.admin.ch](mailto:vernehmlassungen@estv.admin.ch)

Bern, 19. Oktober 2022

## **Vernehmlassung zur Änderung des Mehrwertsteuergesetzes und Änderung der Verordnung über die Unternehmens-Identifikationsnummer: Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens**

Sehr geehrter Herr Bundesrat Maurer

Mit Schreiben vom 29. Juni 2022 wurde das Mehrwertsteuer-Konsultativgremium (KG) aufgefordert, im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens zu den Vernehmlassungsunterlagen für die Revision von Art. 74 Abs. 2 Bst. e MWSTG<sup>1</sup> und Art. 9 Abs. 1 Bst. n UIDV<sup>2</sup> Stellung zu nehmen. Das KG leistet dieser Einladung gerne innert der angesetzten Vernehmlassungsfrist Folge und dankt für das durch diese Einladung zum Ausdruck gebrachte Vertrauen. Das KG äussert sich zur Vernehmlassungsvorlage insbesondere in Erfüllung des ihm durch Art. 109 Abs. 2 und 3 MWSTG übertragenen Auftrages, Anpassungen des Mehrwertsteuergesetzes bezüglich deren Auswirkungen auf die steuerpflichtigen Personen und die Volkswirtschaft zu prüfen, dazu Stellung zu nehmen und Empfehlungen für Änderungen abzugeben.

### **Vorbemerkungen**

- 1 Nach der Eröffnung der Vernehmlassung wurde ein Entwurf der Vernehmlassung des KGs ausgearbeitet, welcher an der Plenarsitzung des KGs vom 12. Oktober 2022 von den Mitgliedern des KGs besprochen und die Empfehlung beschlossen wurde.
- 2 Das KG äussert sich grundsätzlich zur vorgeschlagenen Änderung von Art. 74 Abs. 2 Bst. e MWSTG und gibt gestützt darauf seine Empfehlung ab.
- 3 Das KG hat seine Empfehlung zum vorgeschlagenen Art. 74 Abs. 2 Bst. e MWSTG einstimmig beschlossen.
- 4 Zur Anpassung von Art. 9 Abs. 1 Bst. n UIDV nimmt das KG gestützt auf Art. 109 Abs. 2 MWSTG, wonach das KG auch auf Anpassungen des MWSTG zurückzuführende Änderungen der zugehörigen Ausführungsbestimmungen berät und dazu Empfehlung abgeben kann, Stellung.
- 5 Die Empfehlung des KG zum vorgeschlagenen Art. 9 Abs. 1 Bst. n UIDV hat das KG einstimmig beschlossen.

### **Beurteilung KG zur Ergänzung von Art. 74 Abs. 2 MWSTG um den Bst. e**

- 6 Eine natürliche Person, die ein Gewerbe betreibt, das im letzten Geschäftsjahr einen Umsatzerlös von mindestens 100 000 Franken erzielt hat, muss ihr Einzelunternehmen am Ort der Niederlassung ins Handelsregister eintragen lassen. *Von dieser Pflicht*

---

<sup>1</sup> Bundesgesetz über die Mehrwertsteuer (Mehrwertsteuergesetz, MWSTG) vom 12. Juni 2009, SR 641.20.

<sup>2</sup> Verordnung über die Unternehmens-Identifikationsnummer (UIDV) vom 26. Januar 2011, SR 431.031.



- ausgenommen sind die Angehörigen der freien Berufe sowie die Landwirte, falls sie kein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe betreiben.*<sup>3</sup>
- 7 Bei der Ausübung der sog. "freien Berufe" steht die persönliche Beziehung zwischen dem Arzt, Zahnarzt, Ingenieur, Architekten, Anwalt etc. und dem Patienten oder Klienten im Vordergrund. Dem Angehörigen eines freien Berufs wird wegen seiner persönlichen Kenntnisse und Fähigkeiten, weniger wegen seiner finanziellen Kreditwürdigkeit vertraut.<sup>4</sup> Erst wenn das Streben nach Wirtschaftlichkeit gegenüber der persönlichen Beziehung zum Klienten/Patienten/Kunden in den Vordergrund tritt, indem etwa im Hinblick auf eine möglichst hohe Rentabilität Planung betrieben, Organisationsbelangen besondere Aufmerksamkeit geschenkt, einer optimalen Finanzierung Sorge getragen, wirksame Werbung betrieben wird, etc. liegt ein nach kaufmännischer Art betriebenes Unternehmen vor.<sup>5</sup> Ob die Ausübung eines freien Berufs unter die Eintragungspflicht fällt, hängt massgeblich von den Gegebenheiten des Einzelfalls ab. Dabei sind die gesamten Umstände und Bedingungen, unter denen die Tätigkeit ausgeübt wird, zu berücksichtigen.<sup>6</sup>
- 8 Ob sich Einzelunternehmen im Handelsregister eintragen lassen müssen, ist daher nicht einzig vom Erreichen der Umsatzgrenze von mindestens CHF 100'000, sondern auch von ihrer Tätigkeit<sup>7</sup> und der Art und Weise, wie diese Tätigkeit, wenn sie zu den freien Berufen zählt, ausgeübt wird, abhängig. Einzig die Tatsache, dass ein Umsatz von CHF 100'000 oder mehr im Rahmen der Abrechnung der Mehrwertsteuer deklariert wird, lässt daher nicht den Schluss zu, dass ein Einzelunternehmen im Handelsregister eingetragen werden muss.
- 9 Dieser Rechtslage trägt weder die Vernehmlassungsvorlage noch der ihr vorangegangene Bericht über die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage im Mehrwertsteuergesetz, wonach in das Handelsregister eintragungspflichtige Rechtseinheiten systematisch den Handelsregisterbehörden gemeldet werden,<sup>8</sup> Rechnung. Der Titel des Berichts belegt die zu kurz greifende Betrachtungsweise. Es trifft eben nicht zu, dass alle Einzelunternehmen, welche einen Umsatz von mindestens CHF 100'000 in ihren Mehrwertsteuerabrechnungen deklarieren auch verpflichtet sind, sich im Handelsregister eintragen zu lassen. Kraft der ausdrücklichen gesetzlichen Grundlage in Art. 931 Abs. 1 OR gilt dies für die freien Berufe nicht uneingeschränkt.
- 10 Wenn den Handelsregisterämtern nun die Information, dass ein Einzelunternehmen einen Umsatz von mindestens CHF 100'000 in der Mehrwertsteuerabrechnung deklariert, zur Verfügung gestellt wird, besteht das Risiko, dass die Handelsregisterämter diese Einzelunternehmen ohne weitere Abklärungen zur Eintragung im Handelsregister auffordern. Dies würde bei allen Einzelunternehmen, welche sich trotz dem Erreichen der Umsatzgrenze nicht eintragen lassen müssten, unnötigen Arbeitsaufwand verursachen, indem sie gegenüber dem zuständigen Handelsregisteramt nachweisen müssten, dass sie nicht eintragungspflichtig sind.
- 11 Im MWST-Register sind zudem nicht alle Einzelunternehmung, welche eine Eintragungspflicht im Handelsregister treffen kann, eingetragen. Dies gilt, wie im

<sup>3</sup> Art. 931 Abs. 1 Bundesgesetz betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil: Obligationenrecht) vom 30. März 1911, SR 220.

<sup>4</sup> Urteil des Bundesgerichts 4A\_526/2008 vom 21. Januar 2009, E. 4.2.

<sup>5</sup> BGE 124 III 363, 365, E. 2b.

<sup>6</sup> Urteil des Bundesgerichts 4A\_526/2008 vom 21. Januar 2009, E. 4.2.

<sup>7</sup> Gewerbe.

<sup>8</sup> Bericht vom 12. Mai 2021 in Erfüllung des Auftrages des Bundesrates vom 6. März 2020 (im Folgenden Bericht abgekürzt).



- Erläuternden Bericht<sup>9</sup> ebenfalls festgehalten, für Unternehmen, welche nur von der Mehrwertsteuer ausgenommene Leistungen erbringen oder ihre steuerbaren Umsätze neben den ausgenommenen Umsätzen unter CHF 100'000 liegen, nicht. Sie werden mit der vorgesehenen neuen Bestimmung im MWSTG nicht erfasst, was zu einer Ungleichbehandlung von Einzelunternehmungen führt, je nachdem, welche Leistungen sie erbringen.
- 12 Eine weitere Ungleichbehandlung besteht für die mehrwertsteuerpflichtigen Einzelunternehmen bei der Umsetzung der vorgesehenen Änderung von Art. 74 Abs. 2 Bst. e MWSTG gegenüber den Unternehmen mit anderen Rechtsformen, wie den Kollektivgesellschaften, zu denen nach der Rechtsprechung auch die einfachen Gesellschaften, deren Gesellschafter natürliche Personen sind,<sup>10</sup> zählen und den Vereinen.
- 13 Es gibt keine nachvollziehbaren, sachlichen Gründe, weshalb eine Gesetzesbestimmung geschaffen werden soll, welche einzig eine bestimmte Art von Einzelunternehmen, nämlich nur die im Mehrwertsteuer eintragungspflichtigen, erfasst, umso mehr als in dieser Unternehmensgruppe nicht alle im Handelsregister einzutragen sind. Ein solche Sonderbehandlung der Einzelunternehmungen einzig gestützt auf die Überschreitung des für die obligatorische Mehrwertsteuerpflicht massgebenden Umsatzes rechtfertigt sich nicht. Sie stellt einzig bestimmte Einzelunternehmen schlechter als andere, indem sie diese mit unnötigen administrativem Aufwand belastet.
- 14 Belegt wird letzteres nur schon dadurch, dass der mehrwertsteuerlich relevante Umsatz nicht mit den Umsatzerlösen übereinstimmt, welche für die Eintragung im Handelsregister massgebend sind.<sup>11</sup> So fliessen bspw. Verluste nicht in die MWST-Abrechnung ein, sind aber bei der Bemessung der Umsatzerlöse, welche eine Eintragungspflicht im Handelsregister bewirken könnten, zu berücksichtigen.<sup>12</sup>
- 15 Die Information über einen Umsatz von mindestens CHF 100'000, welche die Eidgenössische Steuerverwaltung, Hauptabteilung Mehrwertsteuer,<sup>13</sup> bereitstellen soll, entbindet somit die Handelsregisterämter nicht von Abklärungen. Sie lädt diese einzig dazu ein, diese Abklärungspflicht auf die betroffenen Einzelunternehmen zu überwälzen, welche nämlich einzig, weil sie mehrwertsteuerpflichtig sind, beweisen müssen, dass sie sich nicht im Handelsregister eintragen lassen müssen. Diese Regelung führt daher zu einer Mehrbelastung sowohl der ESTV als auch der mehrwertsteuerpflichtigen Einzelunternehmen, was abzulehnen ist.
- 16 Einzelunternehmen, welche im MWST-Register eingetragen sind, sind auch im UID-Register eingetragen. Diese Informationen sind öffentlich, weshalb sie für die Handelsregisterämtern zugänglich sind. Es gibt denn auch einzelne Handelsregisterämter, welche im Rahmen ihrer Abklärungspflichten bereits jetzt auf die Eintragungen im UID-Register abstellen.<sup>14</sup> Es ist zwar zutreffend, dass aus dem UID-Register nicht ersichtlich ist, ob ein Einzelunternehmen freiwillig im MWST-Register eingetragen ist oder nicht. Da die Höhe des Umsatzes aber nicht das einzige Kriterium ist, welches für die Eintragung eines Einzelunternehmens im Handelsregister massgebend ist, verursacht die Unkenntnis über die Tatsache, ob die Eintragung im MWST-Register freiwillig ist,

<sup>9</sup> Änderung des Mehrwertsteuergesetzes und Änderung der Verordnung über die Unternehmens-Identifikationsnummer, Erläuternder Bericht zur Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens, Bern 29. Juni 2022, S. 6, Ziff. 3.1.

<sup>10</sup> ECKERT MARTIN K., in: HONSELL/VOGT/WATTER, Basler Kommentar, Obligationenrecht II, 5. Aufl., Art. 934 N 4.

<sup>11</sup> So auch der Erläuternde Bericht, S. 6, Ziff. 3.1.

<sup>12</sup> SIFFERT RINO, Berner Kommentar, Obligationenrecht, Das Handelsregister Art. 927-943 OR, Art. 931, N 23.

<sup>13</sup> Im Folgenden ESTV abgekürzt.

<sup>14</sup> SIFFERT RINO, Berner Kommentar, Obligationenrecht, Das Handelsregister Art. 927-943 OR, Art. 928a, N 6.



- keinen wesentlich erhöhten Abklärungsaufwand, da entsprechende Nachfragen bei den betroffenen Einzelunternehmen ohne namhaften Aufwand, sowohl auf Seiten der Handelsregisterämter als auch der betroffenen Einzelunternehmen erledigt werden können.
- 17 Die wirtschaftliche Tätigkeit eines Einzelunternehmens zählt bereits jetzt zu den Tatsachen, für welche keine Geheimhaltungspflicht für die ESTV besteht<sup>15</sup> und die auch im UID-Register als Zusatzmerkmal eingetragen ist.<sup>16</sup> Die Handelsregisterämter können somit feststellen oder dieses Recht kann ihnen ausserhalb einer Änderung des MWSTG eingeräumt werden, ob eine im MWST-Register eingetragene Unternehmung einer Tätigkeit nachgeht, welche zu den freien Berufen zählt und sie daher grundsätzlich zu Recht nicht im Handelsregister eingetragen ist.
- 18 Es gibt somit keine stichhaltigen Gründe die ESTV in diese Abklärungen betreffend der Eintragungspflicht im Handelsregister einzubeziehen. Es gibt Amtsstellen, wie bspw. die Sozialversicherungen, welche über zweckdienlichere Informationen für die Klärung der Eintragungspflicht von Unternehmen verfügen.
- 19 Es ist denn auch so, dass bereits im Vernehmlassungsverfahren zur Vereinfachung des Bundesgesetzes über die Mehrwertsteuer im Jahre 2007 gefragt wurde, ob eine Mitteilungspflicht der ESTV an die Handelsregisterbehörden über einzutragende Sachverhalte ins MWSTG aufgenommen werden soll. Eine solche Mitteilungspflicht wurde von den Vernehmlassungsteilnehmenden mehrheitlich abgelehnt.<sup>17</sup> Das geltende MWSTG sieht sie denn auch nicht vor.
- 20 Wie in den Erläuterungen zur Vernehmlassungsvorlage<sup>18</sup> dargelegt,<sup>19</sup> hat sich der Bundesrat klar dafür ausgesprochen, dass das Steuergeheimnis Art. 928a OR, welcher die Amtshilfe regelt, vorgeht. Daraus ergibt sich, welcher hoher Stellenwert dem Steuergeheimnis beizumessen ist.
- 21 In der Vernehmlassung zur Änderung der Handelsregisterverordnung und der Verordnung über die Gebühren für das Handelsregister im Jahre 2019 wurde die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für systematische Meldungen an Handelsregisterbehörden im Steuerrecht abgelehnt.<sup>20</sup>
- 22 Mit der vorliegenden Vernehmlassungsvorlage wird nun erneut versucht, eine Meldepflicht an die Handelsregisterämter im Steuerrecht, präziser im MWSTG, zu verankern. Dies hinterlässt den Eindruck, dass wenig Interesse an der Lösung der wirklichen Verpflichtung, nämlich der Durchsetzung der Eintragungspflicht im Handelsregister für alle Rechtsformen von Unternehmen, besteht.
- 23 Eine Sonderlösung für mehrwertsteuerpflichtige Einzelunternehmen, von denen es nach dem Erläuternden Bericht<sup>21</sup> im Jahre 2020 schweizweit 19'621 gab und von denen wohl eine nicht unwesentliche Zahl infolge ihrer Tätigkeit in freien Berufen nicht im Handelsregister eintragungspflichtig sind, ist unverhältnismässig und, wie dargelegt wurde, auch nicht zielführend.
- 24 Da das KG die Aufhebung der Geheimhaltung für die zur Verfügungstellung der Information betreffend einem Mindestumsatz von CHF 100'000, somit den geplanten Art. 74 Abs. 2 Bst. e MWSTG, ablehnt, erübrigt sich auch die Anpassung von Art. 9 Abs. 1 Bst. n UIDV.

<sup>15</sup> Art. 74 Abs. 2 Bst. d MWSTG.

<sup>16</sup> Art. 9 Abs. 1 Bst. b UIDV.

<sup>17</sup> Bericht, S. 5, Ziff. 1.5.

<sup>18</sup> Erläuternder Bericht, S. 3, Ziff. 1.1.

<sup>19</sup> S. 3, Ziff. 1.1.

<sup>20</sup> Erläuternder Bericht, S. 3, Ziff. 1.1.

<sup>21</sup> S. 3, Ziff. 1.1 Schluss.



## Empfehlung KG

- 25 Das KG empfiehlt aus den aufgeführten Gründen von der Aufhebung der Geheimhaltungspflicht für die Meldung an die Handelsregisterämter, welche mit dem vorgeschlagenen Art. 74 Abs. 2 Bst. e MWSTG eingeführt werden soll, Abstand zu nehmen und auf die vorgeschlagene Änderung des MWSTG und der UIDV zu verzichten.

Wir hoffen, Ihnen mit dieser Stellungnahme zu dienen und danken Ihnen für die Berücksichtigung der Argumente und der Empfehlung des KGs im Zuge der Weiterbearbeitung dieses Geschäfts.

Für das  
Mehrwertsteuer-Konsultativgremium

Die Präsidentin

Béatrice Blum

Der Vizepräsident

Diego Clavadetscher

**Per E-Mail:**

Eidgenössische Steuerverwaltung ESTV  
Abteilung Steuergesetzgebung  
Frau Lara Merlin  
Eigerstrasse 65  
3003 Bern

E-Mail-Adresse: [vernehmlassungen@estv.admin.ch](mailto:vernehmlassungen@estv.admin.ch)

Zürich, 18. Oktober 2022

**Vernehmlassung zur Änderung des Mehrwertsteuergesetzes und zur Änderung der Verordnung über die Unternehmens-Identifikationsnummer**

Sehr geehrte Frau Merlin

Wir beziehen uns auf das Schreiben von Herrn Bundesrat Ueli Maurer vom 29. Juni 2022 in rubrizierter Angelegenheit und bedanken uns für die Möglichkeit, zu der ausgearbeiteten Vorlage Stellung nehmen zu können.

**1. Allgemeine Vorbemerkungen**

Dass dienliche Daten aus dem von der Eidg. Steuerverwaltung (ESTV) geführten Register der mehrwertsteuerpflichtigen Personen den kantonalen Handelsregisterämtern zur Verfügung gestellt werden, damit diese die Eintragungspflicht bestimmter Personen prüfen können, erachten wir als legitim und wird nicht grundsätzlich in Frage gestellt. Was hingegen nicht unterstützt werden kann, ist, dass durch die automatische Weiterleitung nicht spezifisch geprüfter Informationen einzelne Personen in die Position gedrängt werden, belegen zu müssen, «dass keine Eintragung in das Handelsregister erforderlich ist»<sup>1</sup>. Wesentlich ist dabei, dass die

---

<sup>1</sup> Eidg. Finanzdepartement, Erläuternder Bericht vom 29. Juni 2022 «Änderung des Mehrwertsteuergesetzes und Änderung der Verordnung über die Unternehmens-Identifikationsnummer, Ziff. 4.4.

ESTV keinerlei Prüfung vornimmt, ob eine Person, die bei ihr als «Einzelfirma» registriert ist, überhaupt die qualitativen Anforderungen an ein «Einzelunternehmen» i.S.v. Art. 931 Abs. 1 OR erfüllt. Einzig das Erreichen bzw. Überschreiten einer mehrwertsteuerlichen Umsatzgrenze, und damit nur die Erfüllung eines quantitativen Kriteriums, soll für eine Meldung ausschlaggebend sein. Dies mag für die ESTV einfach sein, führt aber dazu, dass sich Personen, welche die qualitativen Anforderungen nicht erfüllen, beim Handelsregisteramt zu rechtfertigen haben, weshalb sie sich nicht haben eintragen lassen; und dies aufgrund einer automatisierten Meldung, auf welche sie keinerlei Einfluss haben. Will man dies so installieren, sollte die ESTV eine Prüfung vornehmen, ob die eingetragene Person überhaupt als Einzelunternehmen i.S.v. Art. 931 Abs. 1 OR aufgefasst werden kann. Die bei der Eintragung verwendete Bezeichnung «Einzelfirma» bei der Mehrwertsteuer ist nicht deckungsgleich mit einem Einzelunternehmen i.S.v. Art. 931 Abs. 1 OR.

### **1.1 Rechtsform und Mehrwertsteuerpflicht**

Die subjektive Steuerpflicht besteht bei der Mehrwertsteuer «unabhängig von [der] Rechtsform» (Art. 10 Abs. 1 MWSTG). Massgebend ist einzig die Ausrichtung eines «Unternehmens» auf eine nachhaltige Erzielung von Einnahmen aus Leistungen aufgrund einer beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit, die selbständig wahrgenommen wird und bei welcher im eigenen Namen nach Aussen aufgetreten wird (Art. 10 Abs. 1bis MWSTG). Bei der Mehrwertsteuer ist das «Unternehmen» Steuersubjekt und dies unabhängig von einer bestimmten Rechtsform.

Bei der elektronischen Anmeldung bei der Mehrwertsteuer wird nach der Rechtsform des Unternehmens gefragt, wobei nicht im UID-Register eingetragene Gesuchsteller nur zwischen «Einzelfirma, Einfache Gesellschaft, Verein, Stiftung und öffentlich-rechtliche Körperschaft» wählen können. Dabei muss klar sein, dass die «Einzelfirma» nicht mit dem Einzelunternehmen i.S.v. Art. 931 Abs. 1 OR deckungsgleich sein muss. Auch wird seitens der ESTV eine Frage zur Tätigkeit des Unternehmens gestellt, diese muss jedoch lediglich summarisch beantwortet werden, was wohl kaum eine Beurteilung bezüglich Erfüllung der qualitativen Anforderungen an ein «Einzelunternehmen» i.S.v. Art. 931 Abs. 1 OR erlaubt.

Es gibt Personen, welche die Anforderungen an eine freiwillige oder obligatorische Steuerpflicht bei der Mehrwertsteuer erfüllen, aber kein «Gewerbe», wie von Art. 931 Abs. 1 OR gefordert, betreiben. Es sei hier z.B. an eine Privatperson gedacht, welche eine oder mehrere Liegenschaften zur Vermietung an Dritte besitzt und die sich wegen der Vermietung eines Ladens (mit Option) an einen Gewerbetreibenden als mehrwertsteuerpflichtige Person eintragen lässt.

Bei der vorgelegten Änderung des MWSTG wird im Grunde davon ausgegangen, dass zwischen «Einzelfirma» gemäss Register der ESTV und «Einzelunternehmen» i.S. der Gesetzgebung zum Eintrag im Handelsregister Deckungsgleichheit besteht. Dies ist aber nicht immer der Fall.

## **1.2 Rechtsform im UID-Register**

Die Angaben im UID-Register unter der Position «Rechtsform» sind nicht immer zutreffend. So werden Gesellschafter einer im Handelsregister eingetragenen Kollektivgesellschaft je einzeln bei der Rechtsform unter der Bezeichnung «0101 – Einzelunternehmen» geführt, obschon diese nur im Rahmen der Kollektivgesellschaft und nur als Gesellschafter unternehmerisch tätig sind. Dies hat mit der gesonderten Eintragung der einzelnen Gesellschafter bei der Ausgleichskasse zu tun. Auch werden die Mehrwertsteuergruppen i.S.v. Art. 13 MWSTG im UID-Register bei der Rechtsform unter der Bezeichnung «0302 – Einfache Gesellschaft» geführt, obschon fraglich ist, ob solche Zusammenschlüsse überhaupt als einfache Gesellschaft strukturiert sind.

Die Angaben zur Rechtsform einer im UID-Register eingetragenen «UID-Einheit» erweisen sich somit nicht immer als zutreffend. Da mit dem vorgesehenen Meldesystem die oben aufgeführten Einheiten nicht betroffen sind, ist allerdings nicht mit – zusätzlichen – Fehlern im UID-Register zu rechnen.

## **1.3 «Einzelunternehmen» nach Handelsrecht**

Art. 931 Abs. 1 OR lautet folgendermassen: «Eine natürliche Person, die ein Gewerbe betreibt, das im letzten Geschäftsjahr einen Umsatzerlös von mindestens 100 000 Franken erzielt hat, muss ihr Einzelunternehmen am Ort der Niederlassung ins Handelsregister eintragen

lassen. Von dieser Pflicht ausgenommen sind die Angehörigen der freien Berufe sowie die Landwirte, falls sie kein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe betreiben.» Was als «Gewerbe» zu verstehen ist, geht aus Art. 2 lit. a HRegV hervor, welcher dies so umschreibt: «eine selbstständige, auf dauernden Erwerb gerichtete wirtschaftliche Tätigkeit». Laut Botschaft<sup>2</sup> ist damit die Verfolgung einer «Erwerbstätigkeit» gemeint, womit die reine Verwaltung des eigenen Vermögens (der Fall des Liegenschaftsbesitzers mit Eintragung bei der Mehrwertsteuer) nicht unter die Eintragungspflicht fällt. Auch von einer Eintragungspflicht ausdrücklich ausgenommen werden die freien Berufe und Landwirte, soweit kein «nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe» betrieben wird. Hierzu besteht eine höchstrichterliche Rechtsprechung, die aber nichts mit einer Eintragung im Register der mehrwertsteuerpflichtigen Personen zu tun hat.

Der Begriff der «Niederlassung» gemäss Art. 931 Abs. 1 OR wird in der HRegV nicht definiert. Laut Botschaft ist dies «in der Regel dort, wo eine natürliche Person einen Geschäftsbetrieb unterhält»<sup>3</sup>. Damit wird auch klar, dass das Einzelunternehmen einen «Geschäftsbetrieb» unterhält, was bei verschiedenen, im Register der mehrwertsteuerpflichtigen Personen eingetragenen natürlichen Personen nicht zutrifft.

#### **1.4 Ergebnis**

Meldet die ESTV sämtliche bei ihr als «Einzelfirma» eingetragene Personen, welche die Umsatzgrenze überschreiten, ohne jegliche Prüfung an das Bundesamt für Statistik, so wird zeitlich verzögert eine Anfrage des zuständigen Handelsregisteramtes ausgelöst, bei welcher die betroffene Person zu «belegen» hat, «dass keine Eintragung in das Handelsregister erforderlich ist»<sup>4</sup>.

Dieser Aufwand könnte vermieden werden, wenn die ESTV eine minimale Prüfung vornehmen und nur die klaren «Einzelunternehmen» melden würde. Die Prüfung wäre bei der Eintragung oder einer Geschäftserweiterung der betroffenen natürlichen Person vorzunehmen.

---

<sup>2</sup> Botschaft vom 15. April 2015 zur Änderung des Obligationenrechts (Handelsregisterrecht), BBI 2014 3617, 3641.

<sup>3</sup> Botschaft vom 15. April 2015 zur Änderung des Obligationenrechts (Handelsregisterrecht), BBI 2014 3617, 3641.

<sup>4</sup> Eidg. Finanzdepartement, Erläuternder Bericht vom 29. Juni 2022 «Änderung des Mehrwertsteuergesetzes und Änderung der Verordnung über die Unternehmens-Identifikationsnummer, Ziff. 4.4.

### 1.5 Mögliche Ausgestaltung der Prüfungspflicht der ESTV

Beim elektronischen Vorgehen für die Anmeldung als Mehrwertsteuerpflichtige Person kann in den Fällen, wo kein Eintrag im Handelsregister vorliegt, nach dem Grund gefragt werden. Diese Frage kann mit dem Hinweis auf die Eintragungspflicht nach Art. 931 Abs. 1 OR ergänzt werden. Ein solcher Hinweis findet sich im Übrigen bereits heute in der Maske zur Anmeldung. Die ESTV kann dann eine Plausibilitätsprüfung vornehmen und in den Fällen, wo man nicht von einem Einzelunternehmen i.S.v. Art. 931 Abs. 1 OR ausgehen kann, einen Meldestopp vornehmen. Dadurch ist der Aufwand der Steuerpflichtigen beschränkt und eine durch eine automatisierte Meldung bei den Handelsregisterämtern ausgelöste Prüfung würde entfallen.

## 2. Stellungnahme zu den einzelnen Neuerungen

### 2.1. Art. 74 Abs. 2 Bst. e VE MWSTG

In dieser Bestimmung wird die Meldung durch die ESTV von «Einzelunternehmen» aus dem Register der Mehrwertsteuerpflichtigen Personen bestimmt. Dies ist aber ein Begriff aus dem OR und nicht aus dem MWSTG. Weder im MWSTG noch in der MWSTV findet sich dieser Begriff. Die Rechtsform ist auch kein Kriterium für die Eintragung in das Register der Mehrwertsteuerpflichtigen Personen. Damit kann die ESTV ohne eine entsprechende Prüfung nicht wissen, ob die eingetragene natürliche Person tatsächlich ein «Einzelunternehmen» i.S.v. Art. 931 Abs. 1 OR führt oder nicht.

Will man der ESTV eine gewisse Prüfungspflicht zuweisen, so müsste von «mutmasslichen Einzelunternehmen» gesprochen werden. Dies, da die ESTV nicht die Behörde ist, welche definitiv das Vorliegen eines Einzelunternehmens nach Art. 931 Abs. 1 OR zu bestimmen hat.

Will man der ESTV keine Prüfungspflicht auferlegen, was bedauerlich wäre, dann müsste der Wortlaut wie folgt abgeändert werden (Änderungen kursiv und fett): «... für die Information, dass eine **natürliche Person, die nicht als** Einzelunternehmen, ~~das nicht~~ im Handelsregister eingetragen ist, einen jährlichen Umsatz von mindestens 100 000 Franken deklariert hat.»

## 2.2. Art. 9 Abs. 2 Bst. n VE UIDV

Hier kommt wiederum die der gesamten Regelung zugrunde gelegte – aber nicht immer zutreffende – Übereinstimmung der Eintragung einer natürlichen Person im Register der mehrwertsteuerpflichtigen Personen und deren Qualifikation als «Einzelunternehmen» (i.S.v. Art. 931 Abs. 1 OR) zum Tragen.

Auch hier muss eine textliche Anpassung erfolgen und dies in Abhängigkeit davon, ob eine spezifische Prüfung durch die ESTV erfolgt oder nicht. Im ersten Fall muss der Zusatz «mutmassliche» eingeführt werden. Im zweiten Fall muss der Text angepasst werden (Änderungen kursiv und fett): «[...] n. **für natürliche Personen, welche ~~Einzelunternehmen~~**, die im Mehrwertsteuerregister, aber nicht im Handelsregister **als Einzelunternehmen** eingetragen sind: Angabe [...]»

## 2.3. Art. 19 Abs. 1<sup>bis</sup> VE UIDV

Keine Bemerkungen.

Wir hoffen, Ihnen mit unseren Ausführungen zu dienen und stehen Ihnen für die Beantwortung von Fragen zur Verfügung.

Freundliche Grüsse  
EXPERTsuisse



Benno Suter  
Präsident Subkommission MWST



i.A.  
Dr. Ivo P. Baumgartner  
Mitglied Subkommission MWST

TREUHAND|SUISSE  
Monbijoustrasse 20, Postfach, 3001 Bern

Eidg. Steuerverwaltung ESTV  
Hauptabteilung MWST  
Schwarztorstrasse 50  
3003 Bern  
vernehmlassungen@estv.admin.ch

Schweizerischer  
Treuhänderverband

Zentralsekretariat  
Monbijoustrasse 20  
Postfach  
3001 Bern

T +41 31 380 64 30  
F +41 31 380 64 31  
treuhandswiss.ch

Bern, 6. Oktober 2022

## Vernehmlassungsverfahren im Rahmen der Änderung des Mehrwertsteuergesetzes und Änderung der Verordnung über die Unternehmens-Identifikationsnummer

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir beziehen uns auf das Schreiben vom 29. Juni 2022 von Herrn Bundesrat Ueli Maurer, Vorsteher des Eidgenössischen Finanzdepartements betreffend die Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens zur Änderung des Mehrwertsteuergesetzes (MWSTG) und die Änderung der Verordnung über die Unternehmens-Identifikationsnummer (UIDV).

TREUHAND|SUISSE ist der grösste Berufsverband für KMU in der Schweiz. Als anerkannter Partner von Politik, Wirtschaft und Öffentlichkeit bei Entscheidungen, welche die Treuhandbranche betreffen, haben wir die Ehre, zu den geplanten Änderungen des Mehrwertsteuergesetzes und der Verordnung über die Unternehmens-Identifikationsnummer die folgenden Anmerkungen zu machen.

### Änderung des Mehrwertsteuergesetzes

Die Einführung eines Buchstaben e (neu) in Art. 74 Abs. 2 des MWSTG, wonach die Geheimhaltungspflicht nicht für Informationen gilt, die dem Bundesamt für Statistik im Zusammenhang mit Einzelunternehmen mit einem Jahresumsatz von mindestens CHF 100'000 ohne Eintragung im Handelsregister mitgeteilt werden könnten, erscheint uns sinnvoll.

Der automatisierte Registerabgleich wird von unserem Verband ebenfalls begrüsst, da er insbesondere den Vorteil hat, dass die Kosten für diese Informationsübermittlung begrenzt sind, und zwar aufgrund der Anpassung der Schnittstelle mit dem zentralen Firmenindex sowohl für den Bund als auch für die Kantone.

**TREUHAND|SUISSE** ist das Sprachrohr der KMU-Treuhänder\*innen in der Schweiz, welche wiederum unser wirtschaftliches Rückgrat, die Schweizer KMU, allumfassend betreuen. Wir sorgen für Gehör auf nationaler Ebene und vernetzen Treuhänder\*innen regional.

**TREUHAND|SUISSE** ist nah an seinen 2'300 KMU-Mitgliedern welche sich bei uns seriös und persönlich betreut fühlen. Diese Nähe und Fachkompetenz auf dem Gebiet des KMU-Treuhandswiss macht uns einzigartig. Genau dort schaffen wir durch Weiterbildung und Informationen einen entscheidenden Mehrwert.

## Änderung der UIDV

Art. 9 Abs. 1 Bst. n (neu) legt in der UIDV den Grundsatz der Eintragung der Einzelunternehmen mit einem Jahresumsatz von mindestens CHF 100'000 in das UID-Register fest, die zwingend eingetragen werden müssen. Es ist daher kohärent, diese Ergänzung zu validieren.

Zu Recht werden die Angaben zum Umsatz der betroffenen Einzelunternehmen, wie Sie in den Erläuterungen schreiben, nicht in den öffentlich zugänglichen Daten enthalten sein. Dies dient dem Schutz der Unternehmensdaten und auch der Vertraulichkeit von Geschäftsinformationen gegenüber der Konkurrenz.

Art. 19 Abs. 1bis (neu) der UIDV verstärkt die Grenzen für die Einsichtnahme in die Umsatzdaten, was in die Richtung unserer Anmerkung im vorherigen Absatz geht. Auch diese Ergänzung findet unsere Zustimmung.

## Informationen für Mehrwertsteuerpflichtige

Wir halten es für notwendig, die Gelegenheit dieser Änderung zu nutzen, um die betroffenen Unternehmen besonders darüber zu informieren, dass Subventionen, Spenden und andere Einnahmen ohne Gegenleistung nicht unter Ziffer 200 der MWST-Abrechnung aufgeführt werden dürfen.

Dieser immer wiederkehrende Fehler wirkt sich direkt auf die Daten für einen obligatorischen Eintrag im Handelsregister aus und verfälscht gleichzeitig die Berechnungsgrundlage für die Abgabe für Radio und Fernsehen.

Wir hoffen, Ihnen mit unserer Stellungnahme gedient zu haben. Für allfällige Fragen wenden Sie sich bitte an den rechts Unterzeichnenden (etienne.junod@junodtax.ch - 032 329 30 82).

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Überlegungen.

Freundliche Grüsse  
TREUHAND|SUISSE



Nationalrätin Daniela Schneeberger  
Zentralpräsidentin



Etienne Junod  
Rechtsanwalt und diplomierter Steuerexperte  
Leiter Institut Steuern TREUHAND|SUISSE

veb.ch | Talacker 34 | 8001 Zürich  
Telefon 043 336 50 30 | Fax 043 336 50 33 | info@veb.ch | www.veb.ch

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD  
3003 Bern

**Mailadresse: vernehmlassungen@estv.admin.ch**

17. Oktober 2022

## **Stellungnahme zur Vernehmlassung über die Änderung des Mehrwertsteuergesetzes und Änderung der Verordnung über die Unternehmens-Identifikationsnummer (UID)**

Sehr geehrte Damen,  
sehr geehrte Herren

Gerne nehmen wir Stellung zur laufenden Vernehmlassung über die Änderung des Mehrwertsteuergesetzes und Änderung der Verordnung über die Unternehmens-Identifikationsnummer.

Der **veb.ch** vertritt als grösster Schweizer Verband für Rechnungslegung, Rechnungswesen und Controlling über 9 000 Mitglieder aus der gesamten Schweiz. Der veb.ch ist in der Berufsbildung gemäss Bundesgesetz über die Berufsbildung vom 13. Dezember 2002 die für das Finanz- und Rechnungswesen sowie Controlling zuständige Organisation der Arbeitswelt. Der Verband besteht seit 1936 und ist unter anderem Mitträger der Prüfungen der beiden eidgenössisch anerkannten Prüfungen in seinem Fachbereich. Expertinnen/Experten in Rechnungslegung und Controlling sowie Inhaberinnen/Inhaber des Fachausweises im Finanz- und Rechnungswesen sind heute in der schweizerischen Wirtschaft die anerkannten, hochqualifizierten Fachleute.

Wir begrüssen die Anpassung betreffend der Geheimhaltungsbestimmung im Mehrwertsteuergesetz und unterstützen die Automatisierung der Meldungen an die Handelsregisterbehörden und an das Bundesamt für Statistik. Mit dieser Regelung können die von der Eidgenössischen Finanzkontrolle festgestellten Mängel behoben werden. Ferner reduziert diese Anpassung den administrativen Aufwand zur Überprüfung einer Eintragungspflicht bei Einzelunternehmen mit weniger als CHF 100'000 Umsatz.

Die im UID-Register geführten Zusatzmerkmale für Einzelunternehmen, die im Mehrwertsteuerregister aber nicht im Handelsregister eingetragen sind, können wir nur unterstützen. Hervorheben möchten wir den zugrunde gelegten Datenschutz laut Artikel 19 Abs. 1<sup>bis</sup> UIDV wonach das Recht, die Zusatzmerkmale einzusehen, den Behörden vorbehalten bleibt.

Für uns ist es wichtig, dass die Eidgenössische Steuerverwaltung die fortschreitende Entwicklung der Wirtschaft angemessen berücksichtigt und Anpassungen in den jeweiligen Gesetzen und Verordnungen realisiert, um Wettbewerbsnachteile zu verhindern.

Wir hoffen, dass die vorgesehene Reform schnell und unkompliziert umgesetzt werden kann. Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme unserer Ausführungen.

Freundliche Grüsse

veb.ch



Herbert Mattle

Präsident



Susanne Grau

Mitglied Vorstand

Per Email:  
[vernehmlassungen@estv.admin.ch](mailto:vernehmlassungen@estv.admin.ch)

St. Gallen, 29. September 2022

## Änderung des Mehrwertsteuergesetzes und Änderung der Verordnung über die Unternehmens-Identifikationsnummer

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die uns angebotene Gelegenheit, zum Vorentwurf der Änderung des Mehrwertsteuergesetzes und zur Änderung der Verordnung über die Unternehmens-Identifikationsnummer Stellung nehmen zu dürfen. Nachfolgend erhalten Sie fristgerecht unsere Überlegungen zu dieser Änderung.

Seit 1888 widmet sich der Gläubigerverband Creditreform in der Form einer Genossenschaft der Aufgabe, Geschäfte ihrer Genossenschafter sicherer zu machen und sie vor unnötigen Debitorenausfällen zu bewahren. Creditreform bietet Wirtschaftsauskünfte sowie Inkassodienstleistungen aus einer Hand an. Creditreform verfügt heute über ein Netz von rund 180 Geschäftsstellen in Europa und sieben selbständige Kreisbüros in der Schweiz. Mehr als 165'000 Unternehmen in Europa sind Mitglieder bei Creditreform. Diese beziehen jedes Jahr über 22 Millionen Wirtschafts- und Bonitätsauskünfte.

Creditreform unterstützt die Absicht, dass keine Geheimhaltungspflicht mehr besteht für die Meldung von Einzelunternehmen, die nicht im Handelsregister eingetragen sind und einen jährlichen Umsatz von mindestens 100 000 Franken deklarieren. Damit wird sichergestellt, dass diese der Konkursbetreibung unterliegen.

Für Rückfragen und allfällige Informationen steht Ihnen Herr Raoul Egeli [raoul.egeli@creditreform.ch](mailto:raoul.egeli@creditreform.ch) zur Verfügung.

Wir bitten Sie um Kenntnisnahme.

Freundliche Grüsse



Raoul Egeli  
Präsident



Prof. Dr. Amédéo Wermelinger  
Vizepräsident